

# Der Bachelor of Laws – Eine Gefahr für die deutsche juristische Ausbildung oder ein Gewinn?

Von: Jochen Heller, Studiengang LL.B. Ius, HWR Berlin seit WS 09/10

*Bologna in der Ausbildung deutscher Juristinnen und Juristen wird sehr kritisch betrachtet. In persönlichen Gesprächen, in Diskussionen im Internet und in diversen Artikeln sah ich mich mit vielfältigen Vorbehalten konfrontiert. Meiner Ansicht nach machen diese Vorbehalte in erster Linie Unwissenheit deutlich. Mit diesem Aufsatz möchte ich daher gegen diese Unwissenheit vorgehen und die Chancen, die Bologna auch für das Jurastudium bietet, näher beleuchten.*

Berlin, 29. Dezember 2010, 02:12

Version: 10.4

letzte Änderung: 18. März 2011, 04:10

Bearbeitungszeit: 108:30

## Inhaltsverzeichnis

Der Bachelor of Laws – Eine Gefahr für die deutsche juristische Ausbildung oder ein Gewinn?

A. Was ist der Bachelor of Laws?.....	1
I. Was ist der Bachelor?.....	2
II. Was ist Ziel der Bologna-Reformen?.....	3
III. Wie sieht Bologna in der Praxis aus?.....	4
B. Was ist mit dem humboldtschen Bildungsideal?.....	5
C. Ist Bologna Gleichmacherei?.....	7
I. Was ist eine Fachhochschule?.....	7
II. Kann eine FH eine juristische Grundausbildung anbieten?.....	9
D. Werden denn die Bachelor-Absolventinnen akzeptiert?.....	9
E. Wieviel Zeit benötigt die juristische Grundausbildung?.....	10
I. Was ist eine juristische Grundausbildung?.....	10
II. Wie macht es die Humboldt Universität (HU) Berlin.....	11
1. Das klassische Jurastudium an der HU Berlin.....	12
2. Die Humboldt European Law School (HELS).....	14
III. Wie machen es andere Universitäten?.....	14
F. Der LL.B. Ius an der HWR Berlin.....	15
I. Wie ist der Studiengang aufgebaut?.....	16
II. Wie sind die Studienleistungen einzuschätzen?.....	17
G. Sind die aufgezeigten Entwicklungen ein Gewinn?.....	19
I. Anpassung der juristischen Ausbildung.....	21
II. Anpassung der gesetzlichen Vorschriften.....	22
H. Schlussfolgerungen.....	23
Tabellen.....	24

## A. Was ist der *Bachelor of Laws*?

In Deutschland wurde zuerst der Diplom-Wirtschaftsjurist<sup>1</sup> auf *Bachelor* umgestellt. Da sich die Universitäten bislang gegen die Umstellung des Studiums im Sinne von *Bologna* sperren, war daher für lange Zeit in Deutschland der Abschluss *Bachelor of Laws* gleichbedeutend mit Wirtschaftsjurist, also mit dem Abschluss eines Studiums, durch das in, in der Regel, sieben Semestern sowohl juristische als auch betriebswirtschaftliche Inhalte vermittelt werden. Wie schon vorher die Diplom-Wirtschaftsjuristen, werden seit der Umstellung auch die *Bachelors of Laws* daher von den sogenannten *Volljuristinnen* als „Schmalspurjuristen“ betrachtet, da man mit diesem Abschluss Studiengänge in Verbindung bringt, in denen neben juristischen auch noch andere Inhalte vermittelt werden und das in kürzerer Zeit, als im klassischen Jurastudium.

Es gibt jedoch mittlerweile auch generalistische, rein juristische Studiengänge, die mit dem *Bachelor of Laws* abschließen. Einer davon, der *LL.B. Jus der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin*, wird später genauer vorgestellt. Insofern wandelt sich das Bild, was einen differenzierteren Blick auf den *LL.B.* notwendig macht.

Zunächst sollte man den Begriff selbst genauer betrachten. Die Ausbildung zum *Bachelor of Laws* wurde in England eingeführt und schließt dort seit dem 18. Jahrhundert eine dreijährige akademische **juristische Grundausbildung** im englischen Rechtssystem ab.<sup>2</sup> Ihr folgt ein einjähriges, nicht-universitäres theoretisches Studium, organisiert von den jeweiligen Anwaltsverbänden zur Spezialisierung auf den beratenden oder streitenden Anwaltsberuf (*solicitor / barrister*) mit abschließender zweijähriger Praxisphase als *trainee* bzw. *pupil* eines zugelassenen Anwalts. Die Befähigung zum Richteramt bringt in England die langjährige und erfolgreiche Praxis als Anwalt mit sich, nicht das Studium.<sup>3</sup>

In Deutschland spricht man vom *J(I)ura-Studium* (als Plural von *Ius*), weil früher sowohl das weltliche Recht, als auch das kirchliche Recht gelehrt wurde. Der Plural *Laws* im englischen Abschluss ist auch historisch zu erklären: Früher wurde für die Praxis *Common Law* und *Equity* und für das klassische akademische Interesse der *corpus iuris civilis*, also das römische Recht, gelehrt.

*Common Law* beinhaltet das *Case Law* und ist das tatsächlich geschriebene englische Recht, niedergelegt in unzähligen, dokumentierten Gerichtsentscheidungen und systematisiert durch das Prinzip *stare decisis*, die bindenden Präzedenzfälle. *Equity* steht für die allgemein anerkannten, tatsächlich ungeschriebenen Rechtssätze, die Lücken und Widersprüchlichkeiten bei der konsequenten Anwendung des *Common Law* ausgleichen.<sup>4</sup>

Die Abkürzung *LL.B.* steht für *Legum Baccalaureus*, wobei das doppelte *L* den Plural von *Lex* (eben *Legum*) symbolisiert.

Ein ähnlich klingender juristischer akademischer Grad, der auch noch im 20. Jahrhundert in Deutschland vergeben wurde, war der *Baccalaureus Juris* in unterschiedlichen Ausprägungen. Die Universität Hamburg bot, scheinbar als Zugeständnis an die *Bologna*-Reformen, ihre Version dieses Abschlusses bis zum Sommersemester 2011 an, der studienbegleitend während des Jurastudiums vor dem ersten Staatsexamen erworben

---

1 Einer schönen Anregung folgend werde ich generell feminine und maskuline Formen willkürlich wechselnd gebrauchen, um kein Geschlecht zu bevorzugen und gleichzeitig die Lesbarkeit nicht durch sperrige neutrale Mischformen zu verringern.

2 Vgl. *Wörten*, Introduction to English Civil Law, 2007, S. 61 ff.

3 Ebenda, S. 54

4 Ebenda, S. 1, 30 f. .

werden konnte.<sup>5</sup> Mittlerweile hat sie ihn zugunsten eigenständiger *LL.B.*-Studiengänge eingestellt.

Es stand also zumindest eine Auswahl an lateinischen Bezeichnungen für den *LL.B.* zur Verfügung, was klassischen deutschen Juristen sicherlich näher liegt, als einen englischen Begriff zu übernehmen. Schließlich wird der Grad mit erfolgreichem Abschluss eines Studiums in *deutschem Recht* erworben. Der englische Begriff könnte unpassend wirken – möglicherweise beinahe wie Etikettenschwindel, als ob man im falschen Rechtssystem studiert habe.

Unabhängig von der gewählten Sprache kann man aber generell festhalten: Der *Bachelor of Laws* ist ein erster akademischer Grad, der mit Abschluss einer juristischen Grundausbildung erworben wird. Dabei wird er in Deutschland überwiegend als Abschluss einer spezialisierten juristischen Grundausbildung verstanden. Mittlerweile beginnen sich aber verschiedene Generalistenausbildungen zu etablieren, die ebenfalls mit dem *LL.B.* abschließen.

Durch diese Einleitung sollte deutlich geworden sein, dass erstens *Bachelor* lediglich ein Begriff ist. Weder der Begriff selbst, noch die Sprache, aus der er stammt, bestimmt seinen Inhalt. Dazu dient das Curriculum. Zweitens muss man sich mit der Bologna-Reform befassen, wenn man über den *LL.B.* sprechen will. Denn man muss wissen, was Ausgangspunkt und Ziel dieser Reform war und ist, bevor man die daraus folgende Umstrukturierung der Studiengänge kritisiert. Drittens muss man sich mit der juristischen Grundausbildung befassen und damit, ob sie mit der Reform in Einklang gebracht werden kann. Denn darin liegt der Grund, weshalb die Bezeichnung eines originär englischen Abschlusses übernommen werden konnte: nicht inhaltlich aber *strukturell* geht es um das gleiche.

## **I. Was ist der Bachelor?**

Der *Bachelor* ist Teil der europäischen Geschichte.<sup>6</sup> An den mittelalterlichen Universitäten studierte man die *sieben freien Künste*: Grammatik, Dialektik, Rhetorik (das *Trivium*) und Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie (das *Quadrivium*). Nach erfolgreichem Abschluss des *Triviums* wurde einem der erste akademische Grad verliehen: der *Baccalaureus* oder *Bachelier* oder eben *Bachelor*. Dabei ging die Bedeutung aller Bezeichnungen auf einen ungebundenen, edlen jungen Mann zurück – ein Junggeselle eben, der sich die ersten Sporen verdient hat. Möglicherweise die erste Stufe zum kultivierten *Gentleman*.

Gegenstand des *Triviums* war auch das Studium des römischen Rechts. Denn der *corpus iuris civilis* diente nach seiner Wiederentdeckung den Universitäten als Referenz zur Vermittlung der Künste Grammatik, Dialektik und Rhetorik und schließlich auch dem entstehenden Berufsstand der Juristen als Rechtsquelle.<sup>7</sup>

Mit Abschluss des *Quadriviums* wurde der Grad des *Magister* erreicht. Da man die *sieben freien Künste* studierte, nannte man die Abschlüsse *Baccalaureus Artium (B.A.)* und *Magister Artium (M.A.)*, daher auch heute im englischen noch *Bachelor of Arts* und *Master of Arts*.

---

5 Vgl. <http://www.jura.uni-hamburg.de/studierende/studienabschluesse/bacc-jur-mag-jur/> (letzter Abruf aller Netzquellen am 9. März 2011, 00:17).

6 Für diesen Rückblick auf die Geschichte des *Bachelor* habe ich Wikipedia befragt. Ich möchte nicht so tun, als hätte ich ein Buch konsultiert, das mir nicht zur Verfügung steht, bloß um zu vertuschen, dass mir für so einen groben Überblick Wikipedia als Quelle vertrauenswürdig genug erscheint.

7 Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, 2006, S. 58 f. .

Auf dem europäischen Kontinent wurde nach Bildungsreformen im 19. Jahrhundert der *Baccalaureus* aus der Universität ausgegliedert und in die allgemeinbildende Schule integriert. Die Engländer folgten diesem Trend nicht und behielten die alte Systematik an der Universität bei. (Trotzdem ist die englische Schulausbildung mit der deutschen vergleichbar und schließt auf Abiturniveau ab.)

Im Vergleich dazu ähnelt das US-amerikanische System stärker dem mittelalterlichen: Nach Abschluss der 10. Klasse wechselt man auf das *College* oder mit entsprechender Förderung auf die Universität und absolviert in der ersten Zeit des (vierjährigen) *Bachelor* ein allgemeinbildendes Studium bevor man seinen Schwerpunkt für den Rest der Zeit wählen kann.

Ausschlaggebend ist der *Bachelor* als erster akademischer Grad, nicht seine fachliche Spezialisierung. Als Unterscheidungsmerkmal existiert in England und dem Commonwealth die Unterscheidung zwischen drei- und vierjährigem *Bachelor*, also zwischen einfachem *Bachelor* und *Bachelor With Honours (B.Hons.)*.

Die Wurzeln dieses Systems liegen in der gesamteuropäischen Universitätsgeschichte, selbst wenn es eigenständig in den vom englischen Bildungssystem beeinflussten Ländern weiterentwickelt, an die Bedürfnisse der Zeit angepasst und daher inhaltlich erweitert wurde. Die Aufteilung ist die gleiche geblieben: Erste Etappe des Hochschulstudiums ist der *Baccalaureus*, zweite Etappe der *Magister*. Grundlage für die akademische Karriere ist die *Promotion*.

## **II. Was ist Ziel der Bologna-Reformen?**

Der Reformprozess nahm seinen Anfang 1998 mit der *Sorbonne-Erklärung* der vier Bildungsminister von Frankreich, Deutschland, Italien und dem Vereinigten Königreich<sup>8</sup> und damit an der Universität, die den ersten *Baccalaureus* im Mittelalter verliehen haben soll: die *Université Paris-Sorbonne*<sup>9</sup>. 1999 erklärten sich dann eine Vielzahl weiterer europäischer Staaten mit der *Bologna-Erklärung* dazu bereit, im Sinne der *Sorbonne-Erklärung* einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum zu schaffen.<sup>10</sup>

Man wollte den europäischen Einigungsprozess, dessen Schwerpunkt bisher überwiegend auf der Ökonomie lag, um die sozio-kulturelle Komponente eines „*Europas des Wissens*“ und der gemeinsamen Werte bereichern und schrieb den europäischen Hochschulen bei dieser Aufgabe eine Schlüsselrolle zu. Dazu mussten die europäischen Universitätsabschlüsse vergleichbar werden.

Vergleichbarkeit sollte durch Transparenz hergestellt werden: In einem einfachen Graduierungssystem sollte das Studium in zwei *Zyklen* gegliedert werden (ich habe sie oben Etappen genannt), ein Zyklus **bis** zum ersten Abschluss (*undergraduate*) und ein Zyklus **nach** dem ersten Abschluss (*graduate*). Die Bezeichnung für diesen ersten graduierenden Abschluss wurde im übrigen in dieser Erklärung nicht festgelegt, auch nicht die Dauer des ersten Zyklus vorgeschrieben. Dieser sollte lediglich **mindestens** drei Jahre dauern. Der Zeitaufwand zum Erwerb von Wissen sollte in einem einheitlichen Leistungspunkt-System ausgedrückt werden (die *ECTS-Punkte*).

Als weitere Hilfestellung zur objektiveren Beurteilung der individuellen Studienleistungen wurden die *ECTS-Noten* (A bis F) eingeführt. Gemeinsam mit den bei uns üblichen *absoluten* Noten ermöglichen diese *relativen* Noten mehr Rückschlüsse auf die

---

8 Vgl. Sorbonne Joint Declaration, 1998 auf: [http://www.bmbf.de/pubRD/sorbonne\\_declaration.pdf](http://www.bmbf.de/pubRD/sorbonne_declaration.pdf).

9 s. Fußnote 6 .

10 Vgl. Bologna Declaration, 1999 auf: [http://www.bmbf.de/pubRD/sorbonne\\_declaration.pdf](http://www.bmbf.de/pubRD/sorbonne_declaration.pdf).

Anforderungen, die eine Hochschule an ihre Studierenden stellt. Die Leistungen werden ins Verhältnis zu den Leistungen innerhalb einer *Kohorte* (mindestens drei vorangegangene Jahrgänge des Studiengangs) gebracht. Mit einer *absoluten 1,3* bewertete Leistungen können dann über die *ECTS*-Note lediglich zu einem **B** relativiert werden, wenn in der Kohorte überwiegend gute bis sehr gute *absolute* Noten erzielt werden. Demgegenüber spricht die *absolute 3,0* als *relatives B* eher für eine starke Konkurrenz bzw. gleicht objektiv die übertrieben strenge Benotung der Korrektorinnen aus.

Ziel war es also, einen europäischen Hochschulraum zu schaffen, woraus folgte, das Hochschulstudium in Europa durch Transparenz harmonisieren zu müssen, um über vergleichbare Abschlüsse hohe Mobilität im europäischen Hochschulbetrieb zu ermöglichen.

### **III. Wie sieht Bologna in der Praxis aus?**

Verwirrend ist, dass sich die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, zum Einen verpflichtete, das Hochschulwesen im Sinne der Bologna-Erklärung zu reformieren, also zu harmonisieren, gleichzeitig aber den Hochschulen mehr Eigenständigkeit zugestanden hat und dadurch das Entstehen von verlässlichen Standards behindert wurde. Dabei ist grundsätzlich gegen Eigenständigkeit nichts einzuwenden. Aber die *Bachelor*-Abschlüsse stehen unter anderem in der Kritik, schon nicht bundesweit vergleichbar zu sein, wie sollen sie es dann in Europa sein? Es ist aber leicht, die unterschiedlichsten Kritikpunkte aufzuzählen. Denn in den vergangenen über zehn Jahren waren Dozentinnen, Studierende, Publizistinnen und sonstige Kommentatoren in Deutschland sehr eifrig damit beschäftigt, die Umstellung des Studiensystems zu diskreditieren. Meines Erachtens sind diese Kritikpunkte wesentlich stärker von Identitätsverlustängsten geprägt, als rational und inhaltlich begründbar:

Im Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 wurden bundeseinheitliche Strukturvorgaben für die Akkreditierung von *Bachelor*- und *Master*-Studiengängen formuliert.<sup>11</sup> Darin wurde unter anderem festgelegt, dass aufeinander aufbauende (konsekutive) *Bachelor*- und *Master*-Studiengänge nur dann akkreditiert werden dürfen, also die akademische Anerkennung erhalten, wenn beide *Zyklen* gemeinsam nicht länger als fünf Jahre dauern. Die Studienzeit eines *Bachelor* soll mindestens sechs und höchstens acht Semester betragen. Für den *Master* gilt: mindestens zwei, höchstens vier Semester. Bei nicht konsekutiven Studiengängen kann die Studienzeit also bis zu sechs Jahre dauern.

Ein *ECTS*-Punkt (*Credit Point*) steht für ca. 30 Arbeitsstunden pro Semester. In den *Bachelor* müssen mindestens 180 *ECTS*-Punkte investiert werden, also 5400 Arbeitsstunden in drei Jahren, 1800 Arbeitsstunden pro Jahr, 900 Arbeitsstunden (30 *Credit Points* (*CP*)) pro Semester. Mit Arbeitsstunden ist der Zeitaufwand an Präsenzveranstaltung und Selbststudium gemeint. Für den *Master* benötigt man – einschließlich der *CP* aus dem *Bachelor* – mindestens 300 *CP*. Je nach Zeitaufwand für den *Bachelor* sind die *Master*-Studiengänge also mit 60, 90 oder 120 *CP* veranschlagt, also zwischen 1800 und 3600 Arbeitsstunden an Zeitaufwand. Sowohl der erste, als auch der zweite *Zyklus* des Hochschulstudiums wird mit einer wissenschaftlichen Arbeit abgeschlossen. Dabei soll die *Bachelor*-Arbeit mit sechs bis zwölf *CP* veranschlagt, also in

---

<sup>11</sup> Vgl. Ländergemeinsame Strukturvorgaben / Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 auf: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf) .

180 bis 360 Arbeitsstunden zu bearbeiten sein. Die *Master*-Arbeit soll mit 15 bis 30 *CP* gewichtet sein, also einem Arbeitsaufwand zwischen 450 und 900 Arbeitsstunden entsprechen.

Die Inhalte des Studiums werden modularisiert angeboten und der Lernerfolg wird studienbegleitend in Modulabschlussprüfungen kontrolliert. Die Module müssen inhaltlich genau bestimmt, der Arbeitsaufwand genau festgelegt und die Module dahingehend aussagekräftig für die Studierenden beschrieben sein.

So setzt sich auch die *Bachelor*-Abschlussnote aus dem gewichteten Notendurchschnitt dieser Modulabschlussprüfungen, der Note der *Bachelor*-Arbeit und ggf. der Note einer abschließenden mündlichen Prüfung zusammen. Das Gewicht der einzelnen Modulabschlussnoten bestimmt sich nach der Anzahl der *CP*, die für sie veranschlagt wurden.

Wie aus dem Beschluss der KMK deutlich wird, bekennt man sich zu den englischen Bezeichnungen *bachelor/master*. Das wäre nicht nötig gewesen. Die Franzosen haben beispielsweise den ersten akademischen Grad *licence* genannt, um Verwechslungen mit dem *baccalauréat* zu vermeiden. Genauso haben viele andere europäische Länder einen anderen Namen als das englische *bachelor* gewählt. Die KMK ging aber davon aus:

*Für die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und die internationale Zusammenarbeit ist es erforderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Abschlussbezeichnungen sicherzustellen.*

und übernahm die englischen Abschlussbezeichnungen als Standard eins zu eins mit den Schwerpunktbezeichnungen (*B.A.*, *B.Sc.*, *B.Eng.*, *B.F.A.*, *B.Mus.*, *B.Ed.*, *LL.B.*). Alternativ soll der Abschluss auch „deutsch“ bspw. als *Bakkalaureus der Geisteswissenschaften* beurkundet werden können. Vollständige lateinische Namen wie *Baccalaureus Artium* oder eben *Legum Baccalaureus* sind nach diesem Beschluss allerdings nicht vorgesehen<sup>12</sup>.

Die Bezeichnung *Bachelor of Honours* wurde ebenfalls nicht übernommen, grundsätzlich aber die Möglichkeit, mit sehr guten Leistungen im *Bachelor* zur Promotion zugelassen werden zu können (wenn die jeweiligen Universitäten das zulassen).

Die *Bachelor*- und *Master*-Abschlüsse, die an Fachhochschulen erworben werden, sind gleichwertig mit den Abschlüssen an der Universität und sollen auch zur Promotion berechtigen.

Was den *Bachelor*, der durch den genannten KMK-Beschluss genauer definiert wurde, demnach auszeichnet ist, dass er für eine Gleichstellung der deutschen Hochschultypen (Universität/Fachhochschule) sorgt, dass die Hochschulen ihre Curricula sehr sorgfältig konzipieren und den Studierenden transparent machen müssen, dass dadurch das Studium für die Studierenden sehr genau planbar und (auch die Dozentinnenleistung) einschätzbar geworden ist, die Studieninhalte in geordneten Einheiten vermittelt und abgeprüft werden und dadurch die Schwerpunktverschiebung hin zur Lehre deutlich wird.

Sowohl die englische Bezeichnung, als auch der klar definierte Studienablauf waren lange Zeit ungewohnt und scheinen Studierende und Dozenten gleichermaßen überfordert zu haben. Es ist zu erwarten, dass mittlerweile Generationen heranwachsen, die mit diesen Problemen nicht mehr konfrontiert sein werden und den *Bachelor* annehmen können.

---

<sup>12</sup> Was bedauerlich ist: Durch die Option, den Abschluss lateinisch zu benennen, ließe sich die nationale Bindung lösen und die Identifikation über die ehrwürdige europäische Wissenschaftssprache erleichtern.

## **B. Was ist mit dem *humboldtschen Bildungsideal*?**

Dieses Thema erscheint mir als eines der ursprünglichen Kernthemen im Streit um Bologna, noch vor den praktischen Umsetzungsproblemen, die zu den berechtigten Bildungstreiks geführt haben. Zumindest habe ich das Gefühl, dass es ein ständiger Begleiter der Diskussion ist. Und da sich der Streit auch um ein Ideal dreht, erscheint es mir ehrlicher meine Position offen wiederzugeben und diese angreifbar zu halten, als mich hinter verschiedenen Quellen zu verschanzen und dadurch gesicherte Erkenntnis vorzutäuschen. Daher formuliere ich diesen Abschnitt freihändig und gebe schlicht meinen Diskussionsstand mit Freunden und Kollegen wieder, ohne Quellenverweise herauszusuchen. Ich gehe davon aus, dass ähnliche Positionen in verschiedenen Publikationen zu finden sind:

Der *Bachelor* scheint Humboldts Ideal zu widersprechen. Aber das schadet auch nicht. So wie ich es verstanden habe, dachte sich Wilhelm von Humboldt, dass sich die Studierenden durch selbstbestimmtes Lernen aus einem breitgefächerten Studienangebot ihre Lustfächer herausuchen und so eine breite Allgemeinbildung erhalten, die sie zu kultivierten Weltbürgerinnen und -bürgern formt. So etwas scheint in diesem, durch seine Betonung von Transparenz, didaktischer Konzeption und begrenzter Studiendauer erst mal starr wirkenden „Bologna-System“, nicht möglich.

Allerdings sollte es erlaubt sein zu bemerken, dass dieses Bildungsideal das Ideal eines reichen Adligen aus dem 19. Jahrhundert war, der selber durch Privatlehrer ausgebildet wurde und keine praktischen Erfahrungen mit der Organisation und Durchführung einer Hochschulausbildung hatte. Und er richtete sein Ideal an das wohlhabende Bürgertum des 19. Jahrhunderts, das (hauptsächlich) seinen Söhnen das Studium bezahlen konnte, wodurch diese, ohne materielle Sorgen, an der Universität kultiviert werden sollten.

Ich bin viel zu kurz Mitglied einer Hochschule, um mich als alter Hase aufzuspielen, der sich ein Urteil über den Lehrbetrieb an deutschen Hochschulen erlauben könnte. Aber dieses humboldtsche Bildungsideal erscheint mir problematisch. Es entlastet in seiner Reinform die Hochschule davon, jegliche Studienziele festzulegen. Und wenn sie Ziele festlegt, entlastet das Ideal sie davon, den Weg zu diesem Ziel zu konzipieren. Denn nach diesem Ideal legt jeder sein Ziel selbst fest und sucht sich seinen Weg dahin vollkommen eigenständig.

Deswegen kann ich mir auch nicht vorstellen, dass dieses Ideal jemals wirklich umgesetzt worden ist. Aber ein unangenehmer Nebeneffekt könnte sein, dass an der Universität tatsächlich die Lehre weniger wichtig genommen wurde als die Forschung, weil auch die Dozentinnen und Dozenten in aller Eigenständigkeit weiter an der Vervollkommnung *ihrer* persönlichen kultivierten Weltbürgertums arbeiten wollten und dadurch weniger Kapazitäten sahen, den Studierenden Hilfestellungen zu bieten, deren Studienziel zu erreichen. Es birgt also die Gefahr, dass die Studierenden vor lauter Kultivierung und Allgemeinbildung jegliches Ziel aus den Augen und damit die Orientierung verlieren.

Meines Erachtens war das zumindest auch ein Grund, weshalb der Bologna-Prozess in Deutschland in Gang gesetzt wurde: Man wollte die Qualität der Hochschul*lehre* verbessern, indem man den Studierenden das Erreichen des Studienziels durch mehr Orientierung erleichterte. Zwar auf Kosten ihrer Selbstbestimmung aber womöglich zugunsten ihres Vorankommens in Studium und Beruf. Ich habe keine schriftlichen Quellen vorzuweisen, ich kann nur auf Erfahrungen aus meinem Bekanntenkreis zurückgreifen, nach denen für mich der Schluss nahe liegt, dass ein langes Studium mit ungewissem Ende nicht immer nur als Bereicherung empfunden werden muss. Erstaunlicher Weise auch nicht da führen muss, dass man sich umfassend gebildet *und*

qualifiziert fühlt.<sup>13</sup>

In puncto Eigenverantwortung stellt das *Bachelor*-Studium im Übrigen weitaus größere Anforderungen an die Studierenden, als man ihm nachsagt: Die Studieninhalte müssen zu einem großen Teil (!) im Selbststudium erarbeitet werden. Eine bloße Konsumentenhaltung, die aus dem Klischee der „Verschulung“ folgt, ist ein (gefährliches) Missverständnis. Die Module geben den Rahmen vor und bieten damit nur Orientierung für die Zeiteinteilung und den Inhalt des freien Selbststudiums. Das eigenständige *Denken* hindert *das* nicht.

So sollte es auch durchaus statthaft sein zu sagen: Das Hochschulstudium soll vor allem das wissenschaftliche *Handwerk* vermitteln, also mit wissenschaftlichen Arbeitstechniken Informationen aufzunehmen, zu strukturieren und zu bearbeiten. Das ist unabhängig von der Studiendauer. Das Arbeitswerkzeug ist der Kopf. Den muss man lernen zu gebrauchen. So unterscheidet sich ein wissenschaftliches Studium im Wesentlichen auch nicht von einer Berufsausbildung, meinetwegen als Tischler. Dort lernt man in erster Linie, mit Hobel und anderen *Werkzeugen* unterschiedlichste Möbelstücke *herzustellen*. Es geht nicht darum möglichst umfassend zu wissen, welche Möbelstücke wie hergestellt werden.

Durch ein langes Studium, das ernsthaft betrieben wird, hat man zwar die Möglichkeit, seine wissenschaftlichen Arbeitstechniken immer weiter zu verfeinern, noch mehr Informationen aufzunehmen und dadurch auch höher qualifiziert zu werden.

Ich wage aber zu behaupten, dass nicht zwangsläufig ein Studium, das sich an dem humboldtschen Bildungsideal orientiert, geeignet ist, Studierenden das eigentliche Handwerkszeug zu vermitteln. Ich vermute, wer sich nicht sehr für die wissenschaftliche Forschung interessiert, wird über mehrere Semester unstrukturiert Wissen ansammeln. Dass gerade dadurch alle Studierenden lernen, komplexe Zusammenhänge zu erkennen und ihr wissenschaftlicher Horizont erheblich erweitert wird, sehe ich nicht garantiert. Ich gehe vielmehr davon aus, dass ein falscher Anspruch generiert wird: Man glaubt, bereits durch das Studium das Fach erschöpfend theoretisch durchdringen zu können und zu müssen, um in der später folgenden Praxis bestehen zu können. Es erscheint mir zweifelhaft, dass das möglich ist, seltener zu echtem Erkenntnisgewinn und häufiger zu Verwirrung führt.

In der kürzeren Zeit im *Bachelor*-Studium ist man gezwungen, die wissenschaftlichen Arbeitstechniken zu trainieren, um sich die Inhalte strukturiert zu erarbeiten, da man sonst den Anschluss verliert und den Abschluss nicht schafft. Daher gehe ich davon aus, dass die verwertbare *Substanz* von sechs Semestern im *Bachelor* durchaus sogar acht Semestern von so manchem alten Diplom und auch Magister entsprechen kann.

Womöglich entspricht dieser Ansatz sogar eher dem Humboldtschen Ideal. Denn nach diesem Verständnis legt das Studium die solide Grundlage für ein selbstbestimmtes, lebenslanges Vertiefen der Inhalte, die einen interessieren und die man für die Praxis braucht.

### **C. Ist Bologna Gleichmacherei?**

Der Bologna-Prozess führt zur formalen Gleichstellung der Abschlüsse der deutschen Hochschultypen. Das ist im Allgemeinen den Universitäten ein Dorn im Auge und im

---

<sup>13</sup> Ich gehe davon aus, dass es psychologische und soziologische Studien darüber gibt, wieviele erfolgreiche Absolventen von Diplom- und Magister-Studiengängen sich aus welchen Gründen nach ihrem Studium vollkommen umorientiert haben und wie hoch sie persönlich ihre wissenschaftliche Qualifikation einschätzen. Zumindest wären solche Studien hoch interessant.



Speziellen den juristischen Fakultäten ein Unding, denn es erleichtert (theoretisch) den Wechsel von der Fachhochschule (FH) an die Universität und beflügelt die Debatte darüber, ob eine juristische Grundausbildung auch an FHs stattfinden kann.

Aber wie auch immer das empfunden wird, tatsächlich wurden die Unterschiede zwischen Universität und FH durch Bologna nicht nur verwischt, sondern (auch höchststrichterlich) komplett aufgehoben – ja, sie werden gleich gemacht. Ob das berechtigt ist kann man nur beantworten, wenn man verstanden hat, was eine Fachhochschule überhaupt ist.

## **I. Was ist eine Fachhochschule?**

Aus Sicht vieler Universitäten, die für sich alleine in Anspruch nehmen *wissenschaftliche Hochschulen* zu sein, scheint es sich bei Fachhochschulen um Hochschulen zweiter Klasse zu handeln. Die Ausbildung an der Universität soll qualitativ besser sein.<sup>14</sup> Sie, die Universitäten, pflegen häufig ein elitäres, für mein Empfinden recht selbstgefälliges Selbstbild. Zu Diplom-Zeiten musste diese Abgrenzung auch sehr deutlich gemacht werden durch den Zusatz *Diplom (FH)*.

Man orientiert sich dabei an einem veralteten Bild der Fachhochschulen: „Vornehmliche Aufgabe“ der FH sei die „Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit durch anwendungsbezogene Lehre.“<sup>15</sup> Damit betrachtete man sie gewissermaßen als Spiegelbild der Universität, der wissenschaftlichen Hochschule, bei der die „Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung und Lehre im Vordergrund stehen und dem Studierenden eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden soll“.<sup>16</sup>

Schon diesen vermeintlichen Auftrag der FHs haben sie so gut erfüllt, dass die FH-Diplomstudiengänge in BWL, im Ingenieurwesen und in sozialen Berufen von Arbeitgeberinnen seit Jahren ausgesprochen hoch geschätzt werden und der gute Ruf der FHs auch nicht durch die Umstellung auf *Bachelor*-Studiengänge gelitten hat.

Die Lehre ist an FHs seit jeher stärker strukturiert, auf und in ihre Qualität wurde und wird tatsächlich besonders viel Wert gelegt und viel investiert. Auch werden dort die Dozentinnen, die sich um eine Festanstellung bewerben, besonders auf ihre Lehrfähigkeiten geprüft. Strukturierte und anwendungsbezogene Lehre bedeutet jedoch nicht, dass kein wissenschaftliches Handwerkszeug vermittelt wird. Ebenso wenig bedeutet die Betonung der Lehrkompetenz, dass an den FHs nicht geforscht werde. Der *anwendungsorientierte und praxisbezogene* Forschungsansatz ist nicht gleichbedeutend mit *un-wissenschaftlich*.

Deswegen hat das BVerfG 2010 auch festgestellt (Hervorhebungen von mir):

***Da Aufgaben der Hochschulen und Ziele des Studiums unabhängig von der Hochschulart normiert werden, lässt sich die vom Bundesverfassungsgericht in den Jahren 1982 und 1983 getroffene Feststellung, dass bei wissenschaftlichen Hochschulen die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung und Lehre im Vordergrund stehen und dem Studierenden eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden soll, bei Fachhochschulen hingegen die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit durch anwendungsbezogene Lehre vornehmliche Aufgabe ist [...], nicht mehr***

---

14 Vgl. etwa Steinbach in: *TU intern* 1/2011 auf: [http://www.pressestelle.tu-berlin.de/newsportal/hochschulpolitik/2011/tui0111\\_herr\\_senator\\_stoppen\\_sie\\_den\\_gesetzentwurf/](http://www.pressestelle.tu-berlin.de/newsportal/hochschulpolitik/2011/tui0111_herr_senator_stoppen_sie_den_gesetzentwurf/) ; Keidel u.a. in: *Dörnfelder*, Wenn der Abschluss der Top-Uni zum Nachteil wird, 2010, S. 2 auf: <http://www.zeit.de/studium/hochschule/2010-08/master-desaster-bwl?page=2> .

15 Vgl. BVerfG, 1 BvR 216/07 vom 13.4.2010, Absatz 45 .

16 Ebenda .

**aufrechterhalten. [...] [Es] kann [...] ebenso wie bei Universitäten Aufgabe einer Fachhochschule oder der in ihr tätigen Professoren sein, ihren Studierenden im Rahmen der Ausbildungsaufgaben wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln sowie sie zu wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen.**<sup>17</sup>

Damit sind die FHs nicht nur Hochschulen, weshalb sie sich beispielsweise in Berlin des „Fach“ entledigen konnten, sondern sie sind auch, höchststrichterlich anerkannt, *wissenschaftliche* Hochschulen. Und sie sind Hochschulen, die strukturell besser auf die Bologna-Reformen eingestellt waren und sind, als die Universitäten. Dabei haben sie überwiegend noch den zusätzlichen Vorteil, kleiner und überschaubarer zu sein, was die Organisation der Lehre in kleineren Lerngruppen, erleichtert. Auch darf nicht vergessen werden, dass an der FH im Semester 18 Wochen auf die Lehre verwendet werden, im Gegensatz zu regelmäßig 16 Wochen an den Universitäten. Den FH-Studierenden stehen demnach in einem sechssemestrigen Studium gegenüber ihren Kollegen an der Universität insgesamt 12 Wochen zusätzlich zur Verfügung. Selbst wenn sich das FH-Studium durch ausgedehntere Praxisphasen auszeichnet, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die theoretischen Kenntnisse zu kurz kommen müssen. Ganz im Sinne der oben angesprochenen notwendigen Eigenständigkeit im Selbststudium, haben die Studierenden die Möglichkeit, erstens die praktische Anwendung des theoretisch Erlernten zu erproben, dadurch zu vertiefen und zweitens im Rahmen ihrer zeitlichen Kapazitäten, die während der Praxisphase freigehalten werden können, das Selbststudium fortzusetzen.

Mit anderen Worten: Fachhochschulen sind scharfe Konkurrentinnen für die Universitäten, da sie ausgesprochen gut aufgestellt sind und ihre Position durch die Bologna-Reformen enorm gestärkt wurde. Die (bornierte) Ablehnung durch die Universitäten, wird meines Erachtens aus (unreflektierten) Ängsten gespeist: Sie müssen in Zukunft stärker um die Fördertöpfe konkurrieren. Das Wort „Gleichmacherei“ trifft jedoch nicht den Kern. Durch Bologna wurde endlich die Ebenbürtigkeit der beiden Hochschultypen deutlich gemacht.

## **II. Kann eine FH eine juristische Grundausbildung anbieten?**

Nach dem Willen juristischer Fakultäten der Universitäten: Nein! Schließlich geht es auch hier, neben dem Prestige, um Fördergelder. Faktisch werden schon lange an FHs juristische Studiengänge angeboten. Neben den seit Jahren vom Arbeitsmarkt akzeptierten FH-Wirtschaftsjuristinnen bilden die verwaltungsinternen *Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes* (FHöD) Diplom-Rechtspfleger, den gehobenen Dienst der Polizei, Konsulatssekretärinnen, Verwaltungswirtschaftlerinnen etc. aus.<sup>18</sup> Auch den FHöD bietet Bologna die Chance, sich für verwaltungsexterne Studienbewerber zu öffnen und für sie ein Studium anzubieten, das Art. 5 III GG gerecht wird.

Allein an den (überschaubaren) Fachbereichen 3 bis 5 der HWR Berlin, die ehemalige Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, lehren 24 ProfessorInnen in allen Rechtsgebieten einschließlich Prozessrecht, mit umfangreichen Praxiserfahrungen als Richter, Ministerialreferentin, Anwalt etc. . Sie stehen ihren Universitätskolleginnen an wissenschaftlicher Qualifikation in nichts nach. Unterstützt werden sie in der Lehre von Rechtsanwältinnen, die nebenberuflich als Gastdozenten arbeiten und von Gastprofessorinnen von der FU und der HU Berlin. An anderen FHs ist die Situation vergleichbar.

---

<sup>17</sup> Vgl. BVerfG (o. Fußnote 15).

<sup>18</sup> Vgl. Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 9. November 2004 auf: [http://hrk-nexus.de/de/download/dateien/verwaltungsinterne\\_FH.pdf](http://hrk-nexus.de/de/download/dateien/verwaltungsinterne_FH.pdf) .

#### **D. Werden denn die Bachelor-Absolventinnen akzeptiert?**

Die Verunsicherung, die der Bologna-Prozess mit sich brachte, hat zu einer extrem schlechten Öffentlichkeitsarbeit für das neu aufgesetzte System geführt. Berechtigte Kritik an der Umsetzung ging einher mit dessen purer Ablehnung (ganz im Sinne typisch absoluter Systemkritik)<sup>19</sup>. Auch viele Studierende haben sich unglücklicherweise an dieser destruktiven Öffentlichkeitsarbeit beteiligt.<sup>20</sup> Damit haben m.E. vor allem diejenigen, die noch nach altem System studieren oder studiert haben, sicherlich in der Absicht, eine Rückkehr zu den alten Bedingungen zu erwirken, dafür gesorgt, dass das Studium der ihnen folgenden Jahrgänge diskreditiert wurde.

Es sind neue Studiengänge entstanden, die erst durch ihre Absolventinnen überhaupt „am Markt“ bekannt gemacht und bewährt werden müssen. Es gibt eine Konkurrenzsituation zwischen Diplom- und Magister-Absolventen auf der einen und *Bachelor*-Absolventinnen in den gleichen Fachrichtungen auf der anderen Seite. Die erstgenannten berufen sich auf die höhere Qualifikation, sehen dadurch aber auch ein höheres Einstiegsgehalt gerechtfertigt.<sup>21</sup> Die zweitgenannten sind gezwungen ihre Qualifikation besonders unter Beweis zu stellen und sind potentiell die billigeren Arbeitskräfte. Bei gleichwertiger Qualifikation sind sie daher natürlich die attraktiveren zukünftigen Arbeitnehmerinnen.

Die Arbeitgeber bekennen sich dazu, gegenüber *Bachelor*-Absolventinnen und Absolventen aufgeschlossen zu sein.<sup>22</sup> Das könnte dafür sprechen, dass man mittlerweile beginnt, das System anzunehmen (ob aus Kostengründen oder aus Anerkennung).

Aber seit jeher existiert nicht für alle Fächer ein deutscher Arbeitsmarkt. Glaubt man kritischen Stimmen, haben zumindest die deutschen Sozial- und Geisteswissenschaften kein besonders großes internationales Renommée.<sup>23</sup> Die Frage bleibt ohnehin, wie mobil die Absolventinnen tatsächlich sind. Aber dieses Problem ist unabhängig vom Graduierungssystem.

Auch wenn Bologna es erschwert, erscheint es mir so, dass die Universitäten, die als einzige Promotionsrecht besitzen, recht findig darin sind, Leistungen von FH-Absolventinnen nicht vollständig anzuerkennen.<sup>24</sup> Da die deutschen Universitäten scheinbar generell nicht gerne von der Möglichkeit Gebrauch machen, hervorragende *Bachelor*-Absolventinnen zum Promotionsstudium zuzulassen<sup>25</sup>, gleichzeitig aber auch die Kapazitäten für *Master*-Studienplätze nicht ansatzweise ausreichen<sup>26</sup>, erweckt das bei mir den Eindruck, dass gerade im universitären Hochschulbetrieb der *Bachelor* immer noch nicht anerkannt wird. Man geht davon aus, dass ein *Bachelor*-Studium per se ein „studium

---

19 Vgl. etwa Reiser in: Bartsch, Anti-Bachelor. „Von vorne bis hinten Murks“, 2009 auf: <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,620295,00.html> .

20 Vgl. etwa o.A., Studium Bolognese. Bachelor-Studenten verzweifeln am Leistungsdruck, 2009 auf: <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,607639,00.html> ; Forumdiskussion zum Thema *Bachelor Studenten unselbständige Idioten?*, 2007 auf: <http://www.uni-protokolle.de/foren/viewt/126856.0.html> .

21 Vgl. etwa Friedrichsen, Gehaltsreport. Was Berufseinsteiger verdienen, 2005 auf: <http://www.spiegel.de/unispiegel/jobundberuf/0,1518,391357,00.htmlac> .

22 Vgl. o.A., Bachelor Welcome, 2010 auf: [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/DE\\_7KUDN8\\_Bachelor\\_Welcome](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/DE_7KUDN8_Bachelor_Welcome) .

23 Vgl. Matten, Wider die akademische Vetternwirtschaft, 2011 auf: <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,747408,00.html> .

24 Vgl. etwa o.A., Nach (FH) Bachelor Promotion möglich?, o.J. auf: <http://www.blog.de/tb/a/r/studium/fh-bachelor-promotion-moeglich/5327186/> .

25 Vgl. Prummer, Zehn Jahre nach Bologna, 2009, S. 1 auf: <http://www.e-fellows.net/show/detail.php/7943> .

26 Vgl. etwa Burchard et al., Kampf um den Masterplatz, 2010 in: Tagesspiegel.de <http://www.tagesspiegel.de/wissen/kampf-um-den-masterplatz/1968066.html> .

light“ sei Das Verhältnis zum *Bachelor* bleibt demnach offenbar für die nächste Zeit ambivalent.

## **E. Wieviel Zeit benötigt die juristische Grundausbildung?**

### **I. Was ist eine juristische Grundausbildung?**

Die Gegner der Einführung eines juristischen *Bachelors* gehen davon aus, dass innerhalb von drei Jahren der Stoff nicht in der gebotenen Tiefe vermittelt werden kann und daher die Studierenden sich in dieser angeblich zu kurzen Zeit auch nicht das zur Rechtsarbeit notwendige Handwerkszeug aneignen können.

Unter Rechtsarbeit verstehe ich hier die professionelle und entgeltliche *Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert*. In dieser Formulierung orientiere ich mich an § 2 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Der Begriff soll hier jedoch alle Tätigkeiten umfassen, von der Rechtsberatung, über den Rechtsbeistand, die rechtliche Mediation bis hin zur Rechtsprechung.

Nach ablehnender Ansicht ist zur Rechtsarbeit im deutschen Rechtssystem nur befähigt, wer nach klassischem Vorbild ein universitäres Studium der Rechtswissenschaft mit Referendars- und Assessorexamen abgeschlossen hat. Dieser Ansicht entsprechen die Zulassungsbeschränkungen zu zahlreichen juristischen Berufen, die alle auf § 5 Abs. 1 des deutschen Richtergesetzes (DRiG) verweisen. Zulassungsvoraussetzung ist demnach die Befähigung zum Richteramt. Der eingebürgerte, aber nicht gesetzlich festgelegte Begriff dafür ist „*Volljurist*“.

Die Wahl dieses Begriffes impliziert, dass Juristinnen ohne zweites oder ohne beide Staatsexamina nicht vollwertig, also für die Rechtsarbeit nicht ausreichend qualifiziert seien. Dementsprechend schließt man sie gesetzlich von zahlreichen rechtlichen Berufsfeldern aus. (Zahlreiche Mitglieder der Gesetzgebungsorgane und Justizministerien sind schließlich „*Volljuristinnen*“.)

Folgerichtig gibt es in der Vorstellungswelt dieser Kritiker gar keine deutsche juristische *Grundausbildung*, sondern nur *eine* juristische Ausbildung: Das (gem. § 5a Abs. 1 DRiG vierjährige) universitäre Studium der Rechtswissenschaften mit anschließendem Referendariat. Auch diese Grundannahme wird per Gesetz bestätigt, durch den immer gleichlautenden Verweis auf § 5 Abs. 1 DRiG in den einschlägigen Vorschriften.

Die feste Bindung an das DRiG erscheint aus der Gegenposition zunächst als Hürde. Aber es kann auch als Argumentationshilfe dienen: § 5a Abs. 1 DRiG spricht nicht von einem *mindestens* vierjährigen Studium, sondern von einem vierjährigen, das auch verkürzt werden kann, wenn die notwendigen Zulassungsprüfungen bestanden sind, die *jeweils zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung* auf der einen und *zur staatlichen Pflichtfachprüfung* auf der anderen Seite vorgeschrieben sind. Dabei entsprechen dem Staatsteil des Examens 70 % des Studieninhalts und dem universitären Schwerpunktteil 30 %.<sup>27</sup> Rein rechnerisch sind 70 % von vier Jahren (acht Semestern) gut zwei Jahre und neun Monate, (fünfeinhalb Semester). Nach dieser Aufteilung ist es demnach möglich, den Umfang des Stoffes für die Staatsprüfung sogar mit etwas Luft in sechs Semestern zu vermitteln. Im Staatsteil wird das für die Rechtsarbeit relevante Wissen geprüft, in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung stellen die Studierenden ihre Fähigkeiten als

---

<sup>27</sup> Vgl. Humboldt European Law School, Programm, o.J. auf: <http://www.european-law-school.eu/pages/de/-die-hels/programm.php> .

Wissenschaftlerinnen unter Beweis. In § 5a Abs. 1 DRiG wird indes nicht vorgeschrieben, dass beide Teile zeitgleich stattfinden müssen. Es wird nur verlangt, dass die für die Zulassung zu den *jeweiligen* Prüfungen notwendigen Leistungsnachweise erbracht sein müssen.

Da also, den Vorgaben aus dem DRiG und der oben genannten anerkannten Gewichtung folgend, offensichtlich innerhalb von drei Jahren das für die Rechtsarbeit relevante Wissen vermittelt werden *kann*, sehe ich keinen Grund anzunehmen, dass im Rahmen eines *Bachelor*-Studiums nicht vollwertige Juristen ausgebildet werden können, die dadurch einen berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, den notwendigen akademischen Grad, um auch in einem weiterführenden Studium ihre *rechtswissenschaftlichen* Fähigkeiten zu vertiefen und erfolgreich unter Beweis zu stellen. Vor diesem Hintergrund sehe ich auch kein Hindernis, diese Ausbildung dann *juristische akademische Grundausbildung* zu nennen.

## **II. Wie macht es die Humboldt Universität (HU) Berlin**

Aus mehreren Gründen bietet sich die *HU Berlin* als Referenz zum Beleg meiner Ausführungen unter I. an. Zunächst ist ihr Namensgeber und Gründervater derjenige, auf den das humboldtsche Bildungsideal zurückgeht, das im zweiten Teil dieses Artikel unter B. kritisch gewürdigt wurde. Desweiteren wurde das Curriculum des Jurastudiums offenbar von einigen Vorgaben aus den Bologna-Reformen inspiriert: Es ist modularisiert und der Zeitaufwand wird in *Studienpunkten (SP)* angegeben, die wie die *CP* aus dem *ECTS-System* einen Zeitaufwand von 30 Stunden Präsenz- und Selbststudium pro Semester pro Punkt symbolisieren.<sup>28</sup> Dadurch wird es sehr transparent und quantitativ vergleichbar beispielsweise mit dem Curriculum des Studiengangs *LL.B. Ius* an der *HWR Berlin*.

Darüber hinaus wurde an der *HU Berlin* die *Humboldt European Law School* eingerichtet, an der ein neuer juristischer Studiengang eingeführt wurde, der *Europäische Jurist*. Sein Studienverlaufsplan belegt am deutlichsten meine Schlussfolgerungen aus I.

### **1. Das klassische Jurastudium an der HU Berlin<sup>29</sup>**

Im ersten und zweiten Semester werden vier Module bearbeitet für die insgesamt ein Arbeitsaufwand von 61 *SP* (1830 Arbeitsstunden) veranschlagt wird. Diese Module führen in die rechtsdogmatischen Kernfächer Zivilrecht (BGB AT, SchR AT, SchR BT), Strafrecht (StGB AT 1), Öffentliches Recht (Staatsorganisationsrecht, Grundrechte) und in die rechtswissenschaftlichen Grundlagenwissenschaften (Rechtsgeschichte, -soziologie, -philosophie) ein.

Nach diesen ersten zwei Semestern ist das Grundstudium abgeschlossen. Gemäß § 9 der Prüfungsordnung<sup>30</sup> des Studiengangs, setzt sich die *Zwischenprüfung* am Ende des zweiten(!) Semesters aus den Modulabschlussprüfungen der ersten drei(!) Module zusammen. Nach bestandener Zwischenprüfung folgen zwei Semester Hauptstudium.

Im dritten und vierten Semester werden die Inhalte der rechtsdogmatischen Kernfächer vervollständigt (SachenR, ErbR, ArbR, HGB, GesellR, ZPO, StGB BT, StPO, VerwR, StaatshaftungsR, BauR, KommunalR, PolizeiR). Der Arbeitsaufwand entspricht dem Grundstudium. Auch sie werden mit Prüfungen abgeschlossen. Die

<sup>28</sup> Vgl. *HU Berlin*, Studiengangsbeschreibung, 2010 auf: <http://studium.hu-berlin.de/beratung/sgb/rewi/> .

<sup>29</sup> Ebenda

<sup>30</sup> Vgl. *HU Berlin*, Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 43/2008, S. 43 auf: <http://www.amb.hu-berlin.de/2008/43/-4320080> .

Zulassungsvoraussetzung zum folgenden Schwerpunktstudium ist aber die bestandene Zwischenprüfung.<sup>31</sup>

Das Schwerpunktstudium zieht sich über das fünfte und sechste Semester. Dazu stehen acht Module zur Bearbeitung, von denen nur eines gewählt werden darf. Der Arbeitsaufwand für das Schwerpunktstudium wird mit 32 *SP* (960 Arbeitsstunden) veranschlagt.

Studienbegleitend müssen bis zum Examen drei Module absolviert werden, die *Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (BZQ)* vermitteln.<sup>32</sup> Davon beinhaltet BZQ I das Modul *Rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung*. Die Zulassungsvoraussetzung ist eine erfolgreiche Hausarbeit in jedem der drei Einführungsmodule in die Rechtsdogmatik aus den ersten beiden Semestern. Für die BZQ I-III werden insgesamt 30 *SP* (900 Arbeitsstunden) veranschlagt.

Die bestandene Zwischenprüfung und das bestandene Modul *Rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung* (oder der Nachweis über den Abschluss eines vergleichbaren Moduls) sind dann später gem. § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung die Zulassungsvoraussetzungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, mit der das Schwerpunktstudium (idealerweise) nach dem sechsten Semester abgeschlossen wird.

Der veranschlagte Zeitaufwand des Studiums beläuft sich demnach bis zum Ende des sechsten Semesters auf 184 *SP* (5520 Arbeitsstunden). Da wie oben bereits angemerkt, die *SP* den *CP* entsprechen, stehen diesem Zeitaufwand 180 *CP* (5400 Arbeitsstunden) im ebenfalls *sechsemestrigen Bachelor-Studium* gegenüber.

Weiter sieht man, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung auch hier von der staatlichen Pflichtfachprüfung entkoppelt ist. Die akademische Qualifikation wird nur der praktischen Qualifikation vorangestellt. So verstanden mag man durch diese Verlaufsplanung tatsächlich noch nicht für die Praxis qualifiziert sein. Das liegt aber nicht *in der Natur der Sache* begründet, sondern in der Konzeption des Studiengangs.

Die Studienverlaufsplanung dieses Studiums ist schon recht strikt. Sie vermittelt von außen betrachtet wenig des humboldtschen Bildungsideals. Da es aber so konzipiert ist, dass die Studierenden zunächst auf den wissenschaftlichen Teil des ersten Staatsexamens vorbereitet werden und nur das Zwischenprüfungsergebnis nach dem zweiten Semester und das bestandene Modul *Rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung* Zulassungsvoraussetzung für den universitären Prüfungsteil sind, nehme ich an, dass nach dem Verständnis der Universität diesem erhabenen Ideal entsprochen wird. Weiter nehme ich an, dass das Lernverhalten vieler Studierender dem im zweiten Teil dieses Artikels unter B. beschriebenen Verhalten nahe kommt.

Im siebten und achten Semester müssen sie daher ihr Lernverhalten plötzlich komplett umstellen, da nun im *Vertiefungsstudium* die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung folgt, die die Qualität des künftigen Rechtsarbeiters und nicht des Wissenschaftlers unter Beweis stellen soll. In dieser Zeit bietet die Universität Repetitorien in den drei Rechtsgebieten an und ein Probeexamen wird durchgeführt. Der gesamte Zeitaufwand wird mit 44 *SP* (1320 Arbeitsstunden) bewertet (statt 120 *CP* in einem *Master-Studium*).

*Prümm* geht von einer Durchfallquote um 30 % aus und zitiert den Wissenschaftsrat, der davon ausgehe, dass im neunten Semester 89 % der Jurastudierenden ein kommerzielles Repetitorium besuchen. Weiter zitiert er *Nagel*, die angibt, das eigentliche Lernen und das

31 Vgl. *HU Berlin*, o. Fußnote 30, S. 17 ff.

32 Vgl. *HU Berlin*, o. Fußnote 28

Wissen für die Prüfung werde im außeruniversitären Repetitorium vermittelt.<sup>33</sup>

Da mir in verschiedenen Gesprächen mit Kommilitonen, die ihr universitäres Jurastudium abgebrochen haben bzw. abbrechen mussten, mit Jurastudentinnen, die die Meinung vertreten, dass ohne externes Repetitorium das Staatsexamen nicht zu bestehen sei sowie durch die Lektüre verschiedener Autoren zur juristischen Ausbildung und Zeitungsbeiträgen, in denen Regierungsvertreterinnen zitiert wurden, ein ähnliches Bild vermittelt wurde, empfinde ich es zumindest als naheliegend, die Qualität der universitären juristischen Ausbildung zumindest in Frage zu stellen. Wenn ich einen breiten Konsens des mangelnden Vertrauens in die universitätsinterne Ausbildung bemerke, spricht das m.E. dafür, die nachhaltige Aberkennung juristischer Qualifikation von Juristinnen ohne Staatsexamen gegenüber dem anhaltenden Lob der durch den klassischen Weg erworbenen Qualifikation zurückhaltend zu betrachten.<sup>34</sup>

Ein Studienkollege von der *HU Berlin* schilderte mir, dass die Universität sich zum Ziel gesetzt habe, den größten Teil der Studierenden fit für den Schnellschuss nach dem achten Semester zu machen. Dazu werde nun das Grundstudium ausgesprochen kompakt gestaltet. Möglicherweise will man unter Beweis stellen, dass die *HU Berlin* sowohl der gesetzlichen Vorgabe entsprechen, als auch die Kritik an der Länge des deutschen Jurastudiums entkräften kann.<sup>35</sup> Dem humboldtschen Bildungsideal wird man dann allerdings auch nicht entsprechen können. Und angesichts des in dieser Form konzipierten Studienverlaufs ist interessant, wie die Belastung im Studium an der juristischen Fakultät dann steigen wird.

## 2. Die Humboldt European Law School (HELS)

Vielleicht haben ähnliche Erwägungen, wie von mir in 1. dargestellt, die juristische Fakultät der *HU Berlin* dazu bewogen, die *HELS* einzurichten und dort den Studiengang *Europäischer Jurist* anzusiedeln. Er ist nach Änderung des § 10 der Studienordnung als Studiengangsvariante zum klassischen Jurastudium zugelassen und gleichwertig.<sup>36</sup>

Im Programm des Studiengangs gesteht man ein, dass durchaus in der deutschen Juristenausbildung Einsparpotentiale vorhanden seien. Man habe sie tatsächlich genutzt um Raum für neue (europarechtliche) Inhalte zu schaffen.<sup>37</sup>

Das bedeutet in der Umsetzung, dass das Jurastudium gewissermaßen umgedreht wurde. Nach einer Ausbildung von *sechs Semestern* im *traditionellen Stoff des Studiums im Heimatland* wird die staatliche Pflichtfachprüfung, also die Prüfung der Qualität als angehende Rechtsarbeiterin, absolviert. Man erkennt dadurch an, dass eine juristische Grundausbildung den *Bachelor*-Anforderungen aus dem Bologna-Prozess entsprechen kann.<sup>38</sup>

---

33 Vgl. *Prümm*, Juristische akademische Grund-Ausbildung (auch) an Fachhochschulen, 2010, S. 8, 11 f. m.w.N. auf: [http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads\\_internet/publikationen/Beitraege\\_FB3/FB3\\_-2010-01-01\\_TIT\\_jur-GrundAusbildung\\_07-10.pdf](http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/publikationen/Beitraege_FB3/FB3_-2010-01-01_TIT_jur-GrundAusbildung_07-10.pdf) .

34 Vgl. etwa *Bundesministerium für Justiz (BMJ)*, Neues Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft getreten, 2008, auf: <http://www.juristen-blog.de/vertragsrecht/188/neues-rechtsdienstleistungsgesetz-rdg-in-kraft-getreten/> ; *Eckardt*, Bologna-Prozess und Reform der Juristenausbildung, o.J., m.w.N. auf: <http://www.uni-trier.de/index.php?id=6686> .

35 Vgl. etwa o.A., Internationale Jura-Reform-Tagung – eine Nachlese in: *HRK*, Bologna News 02/10, S. 6 auf: <http://www.hrk.de/bologna/de/home/4299.php> .

36 Vgl. *HU Berlin*, Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2011, S. 3 auf: <http://www.amb.hu-berlin.de/2011/04/042-011> .

37 Vgl. *Humboldt European Law School*, o. Fußnote 27

38 Ebenda

Daran schließt sich der *Europäische und Vertiefungsteil* an. Das Schwerpunktstudium findet also im vierten und fünften Jahr im Ausland statt, das man mit einem *Master* und einem *LL.M.* abschließt. Hier ist das Vertiefungsstudium also tatsächlich die Vertiefung rechtswissenschaftlicher Kompetenzen und nicht die Umstellung von akademischem Lernen auf zielgerichtetes Abschlussstraining für das Bestehen des Staatsteils. Das *Berliner Justizprüfungsamt* hat bei der Konzeption dieses Studiengangs mit der *HELS* offenbar insoweit kooperiert, dass es den staatlichen Prüfungsteil für diesen Studiengang an die stärker europäische Ausrichtung des Studiengangs angepasst hat.

Der *Europäische Jurist* ist als Elite-Studiengang konzipiert. Er „richtet sich an überdurchschnittlich talentierte und ambitionierte Jurastudenten und -studentinnen der *Humboldt-Universität, des King's College und der Université Paris-Assas*“. Ein zweijähriger Auslandsaufenthalt ist teuer, das lässt vermuten, dass die Zielgruppe nicht nur die »Bildungselite«, sondern auch die »Entgeltelite« sein wird.

Aber er belegt, dass es offenbar mittlerweile klassische Institutionen wie die *HU Berlin* nicht nur für möglich halten, sondern selbst eine *generalistische* juristische Grundausbildung praktisch umsetzen, indem sie das Curriculum vom Kopf auf die Füße stellen.

### **III. Wie machen es andere Universitäten?**

Die Universität Rostock hat mittlerweile ihren klassischen Jurastudiengang eingestellt und zum Wintersemester 2010 einen *LL.B.*<sup>39</sup> installiert. Sie nennt ihn sogar *Legum Baccalaureus*<sup>40</sup> und hat ihn auf acht Semester festgelegt. Das erste Jahr beinhaltet jedoch ein interdisziplinäres Grundlagenstudium, sodass die eigentliche juristische Grundausbildung ab dem dritten Semester ebenfalls *sechs Semester* dauert. Insgesamt heißt der Studiengang *LL.B. Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance* und hat eine recht deutliche *wirtschaftsrechtliche* Ausrichtung.

Die Universität Hamburg hatte, wie im ersten Teil angesprochen, für einige Jahre angeboten, studienbegleitend im klassischen Jurastudium den *baccalaureus juris* auch nach *sechs Semestern* zu verleihen. Dieses Programm läuft aber aus, vielleicht auch wegen eines Urteils des OVG Hamburg, das zweifelnd offen ließ, ob der *bac. jur.* ein berufsqualifizierender Abschluss sei.<sup>41</sup> Mittlerweile bieten sie auf Wirtschafts- bzw. Arbeits-/Sozialrecht spezialisierte *LL.B.* Studiengänge auch mit wirtschaftswissenschaftlichen Modulen an.

Andere Universitäten, die den *LL.B.* anbieten, wie die Fernuniversität Hagen oder die Universität Mannheim, scheinen ebenfalls, vielleicht durch den Erfolg der Wirtschaftsjuristinnen, auf die Wirtschaft fixiert zu sein und gestalten ihre Studiengänge als *sechs- oder siebensemestrig* *LL.B.* auch mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten aus, scheinbar mit einer unterschiedlich ausgeprägten Reduzierung öffentlich-rechtlicher und strafrechtlicher Inhalte,<sup>42</sup> die dann im konsekutiven *Master* wieder aufgegriffen und vertieft werden.

39 Vgl. *Universität Rostock*, Gute Nachricht für alle Studieninteressierten auf: <http://www.juf.uni-rostock.de/-studienangebot/studiengang-llb-wirtschaft-gesellschaft-recht-good-governance/>

40 Vgl. *Universität Rostock*, Reform der Juristenausbildung, 2010 auf: <http://www.compliancemagazin.de/-markt/hintergrund/universitaet-rostock260810.html>

41 Vgl. VG Hamburg, 2 K 163/09 v. 10.11.2009 auf: <http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/-bshaprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=MWRE100000745&st=ent> .

42 Vgl. Curricula des *LL.B.* an der Fernuniv. Hagen auf: <http://www.fernuni-hagen.de/rewi/studium/bachelor/-curriculumllb.shtml> bzw. der Universität Mannheim auf: [http://www.jura.uni-mannheim.de/studium/unternehmensjurist/struktur/studienplan/studienplan\\_vo\\_zur\\_va\\_auf\\_homepage.pdf](http://www.jura.uni-mannheim.de/studium/unternehmensjurist/struktur/studienplan/studienplan_vo_zur_va_auf_homepage.pdf) .



## **F. Der LL.B. Ius an der HWR Berlin**

Die *HWR Berlin* ist 2009 aus der Fusion der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft (FHW) hervorgegangen.<sup>43</sup>

Am Fachbereich 3 *Allgemeine Verwaltung* der Hochschule (ehemals Fachbereich 1 der FHVR) wurde die *Berlin Public Administration School* und die *Berlin Law School* eingerichtet.<sup>44</sup> In der ersten werden angehende B.A.-Studiengänge in *Öffentlicher Verwaltungswirtschaft (ÖVW)*, *Verwaltungsinformatik* und *Public Management* sowie der M.A.-Studiengang *Non-Profit Management and Public Governance* angeboten.

An der *Berlin Law School* wird als konsekutiver Master des B.A. ÖVW der LL.M. *Recht für die öffentliche Verwaltung* angeboten und seit dem WS 2008 der LL.B. Ius als erster berufsqualifizierender Abschluss einer sechssemestrigen juristischen Grundausbildung ohne Schwerpunktsetzung und ohne wirtschaftswissenschaftliche Inhalte.

Der Abschluss *ist* berufsqualifizierend, selbst wenn zahlreiche juristische Berufe durch die Bindung an die Befähigung zum Richteramt zulassungsbeschränkt sind. Durch das generalistische juristische Studium erhalten die zukünftigen Absolventen das Rüstzeug, sich ihre berufliche Nische selbst zu suchen, sowohl im Berufsfeld der LL.B. Wirtschaftsjuristinnen, als auch im Bereich der B.A. ÖVW-Absolventen. Durch das intensivere, weil ausschließliche Rechtsstudium sind sie auch besser befähigt, ihren Platz in Verbänden und Organisationen zu finden. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) bietet trotz der von mir hier unterstellten Absicht, die LL.B. von den examinierten Juristinnen abzugrenzen<sup>45</sup>, durchaus Chancen, einen eigenständigen Bedarf an LL.B.-Absolventinnen, gerade auch denen des rechtlich umfassenderen und flexibleren LL.B. Ius, generieren zu können. Dennoch, die ersten Absolventen werden zum Ende des SS 2011 auf den Arbeitsmarkt entlassen, damit beginnt die erste Bewährungsprobe.

### **I. Wie ist der Studiengang aufgebaut?**

In den ersten drei und dem fünften Semester werden in zwischen fünf und sieben Modulen je Semester die drei Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, dazu supra- und internationales Recht, auch ein Modul zu US-amerikanischem Recht in englischer Sprache, die Grundlagenwissenschaften Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie, Grundzüge des Prozessrechts und zwei Module zu soziale Kompetenzen bearbeitet.

Über zwei Semester wird ein rechtliches Thema in Projektarbeit vertieft. Im vierten Semester findet ein sechsmonatiges Vollzeitpraktikum in Rechtsabteilungen von privatwirtschaftlichen Unternehmen, von Verbänden und Organisationen oder in der Verwaltung statt. Es sind keine Wahlstationen zu absolvieren, sondern man verbringt sein Praktikum an einer einzigen Stelle.

Abgeschlossen wird das Studium durch die *Bachelor*-Arbeit und eine mündliche Prüfung als Verteidigung der Arbeit und darüber hinausgehende Prüfung in den übrigen Rechtsgebieten.

Jedes der 25 Module muss bestanden werden, dazu hat man pro Modul zwei Versuche.

---

43 Vgl. *HWR Berlin*, Entwicklung der HWR Berlin, o.J. auf: <http://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/portrait/geschichte/>.

44 Vgl. *HWR Berlin*, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, o.J. auf: <http://www.hwr-berlin.de/fachbereich-allgemeine-verwaltung/profil/>.

45 Vgl. wieder *BMJ*, o. Randnummer 34.

Der Gesamtnotendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Einzelgewichtung der Module (der jeweils veranschlagte Zeitaufwand in *CP*). Dieser gewichtete Gesamtschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen macht 70 % der Abschlussnote aus. Die Note der *Bachelor*-Arbeit fließt mit 20 %, die mündliche Abschlussprüfung mit 10 % in die Abschlussnote ein.<sup>46</sup>

Man muss an dieser Stelle *Eckardt* widersprechen, der meint, es sei einem modularisierten Studium systemimmanent, die Zusammenhänge der vermittelten Inhalte nicht herstellen zu können, da eine Vertiefungsphase fehle.<sup>47</sup>

Der Studiengang ist so konzipiert, dass dieser Zusammenhang studienbegleitend vermittelt wird. Man arbeitet intensiv mit den Gesetzen, lernt sie methodisch sauber und eigenständig anzuwenden, dringt hingegen nicht so tief in die akademischen Meinungsstreits vor. Sowohl in Tutorien im ersten Semester als in einem Repetitorium im fünften Semester werden die Grundlagen vertieft, und die Inhalte gewissermaßen in diesen Rahmen eingefasst. Es wird das Rüstzeug geboten, sich eigenständig in jedes rechtliche Problem einzuarbeiten und in studienbegleitenden Hausarbeiten, dem zweisemestrigen Projekt und der *Bachelor*-Arbeit wird das rechtswissenschaftliche Handwerkszeug geschärft.

Dadurch, dass man ständig konzentriert „am Ball bleiben“ und effektive Lernstrategien entwickeln muss – denn jede Note zählt – nimmt man auch die Inhalte sehr intensiv auf und lernt, damit zu arbeiten. Günstig ist dabei, dass ein Jahrgang knapp 40 Studierende fasst, so dass nicht in Massenvorlesungen, sondern in seminaristischem Unterricht die Inhalte vermittelt werden, der stärker im Stil eines Lehrgesprächs als einer Vorlesung stattfindet.

Ein typischer Einwand gegen die Wissenschaftlichkeit der Lehre an der Hochschule sind die Praxisphasen. Mehr Praxis lässt vermuten, dass wesentlich weniger Theorie vermittelt wird. Durch einen Vergleich des veranschlagten Zeitaufwands für die Lehre an der *HU Berlin* und der *HWR Berlin* lassen sich genau die unterschiedlichen konzeptionellen Schwerpunkte ermitteln.

Zunächst muss dazu das Curriculum des *LL.B. Ius* auf dem des klassischen Jurastudiums an der *HU Berlin* abgebildet werden. Dazu bediene ich mich einer *Übertragungstabelle* (s. S. 25), von der sich nebenbei der Studienverlaufsplan im *LL.B. Ius*-Studiengang ablesen lässt.

Darin wird deutlich, wie sich die Verteilung der Studieninhalte über sechs Semester an der *HWR Berlin* zu der an der *HU Berlin* unterscheidet. Die aufgeführten Zahlen sind die veranschlagten *CP* der Module (die Summe pro Semester im *LL.B.*-Studium sind stets 30 *CP*). Einige Module habe ich aufgeteilt. Beispielsweise ZPO und StPO werden an der *HWR Berlin* in einem mit 6 *CP* gewichteten gesonderten Modul *Juristische Falllösungsfähigkeit* gelehrt. So habe ich sie hier zu gleichen Teilen zwischen Modul *Z III* und *S II* aufgeteilt. Daher sind auch in einigen Spalten zwei Werte in einer Zeile angegeben. Die Gesamtbearbeitungszeit pro Modul kann man in der letzten Spalte ablesen.<sup>48</sup>

Mit den so ermittelten Werten kann der jeweilige Zeitaufwand in den beiden Studiengängen sehr leicht gegenübergestellt werden (s. *Vergleichstabelle*, S. 25).

46 Vgl. §§ 9 ff. PrO/Recht, 2009 auf: [http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads\\_internet/studiengaenge/Ordnungen\\_LB/PrORecht.pdf](http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/studiengaenge/Ordnungen_LB/PrORecht.pdf) .

47 Vgl. wieder *Eckardt*, o. Randnummer 34.

48 Vgl. zur Kontrolle: Anlage I StO/Recht, 2007, S. 7 ff. auf: [http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads\\_internet/studiengaenge/Ordnungen\\_LB/StO\\_Recht.pdf](http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/studiengaenge/Ordnungen_LB/StO_Recht.pdf) .

(Noch einmal sei daran erinnert, dass *SP* und *CP* gleichbedeutend sind und jeder Punkt für 30 Arbeitsstunden pro Semester an Präsenz- und Selbststudium steht.)

Zwei Unterschiede fallen direkt ins Auge: An der *HWR Berlin* werden vom ersten bis zum vierten Semester 735 Stunden (24,5 *SP/CP*) weniger für die Bearbeitung der rechtsdogmatischen Kernfächer veranschlagt als an der *HU Berlin*. Darin zeigt sich der Schwerpunkt, in erster Linie die Methodik der Gesetzesanwendung zu lehren und weniger die Rechtsprechung in aller akademischen Tiefe zu durchdringen.

Dafür werden in die praktische und die theoretische Vermittlung *berufsfeldbezogener Zusatzqualifikationen (BZQ)* 28,5 *CP/SP* (855 Stunden) mehr investiert. Die rechtswissenschaftliche Lehre wird also zugunsten der *Lehre* von Schlüsselqualifikationen, sowohl in theoretischen Vorlesungen als auch durch die Anwendung in der Praxis, etwas verkürzt.

In der Summe des für sechs Semester veranschlagten Zeitaufwandes unterscheiden sich beide mit 184 *SP* zu 180 *CP* wieder kaum. Der Frage ob daraus ein Qualitätsverlust in der rechtswissenschaftlichen Lehre folgt, muss man sich in einem zweiten Schritt nähern.

## **II. Wie sind die Studienleistungen einzuschätzen?**

Nachdem oben der quantitative Unterschied verdeutlicht wurde muss ein Weg gefunden werden, den qualitativen Unterschied zu ermitteln. Dazu eignet sich der Vergleich der Prüfungen nur bedingt. Das bedeutet nicht, wie häufig angenommen, dass Wissen in Multiple-Choice-Tests abgefragt<sup>49</sup> wird, also inhaltlich keine Vergleichbarkeit besteht. Im Gegenteil.

Es gibt vier Prüfungsformen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung und Referat. Es ist vorgeschrieben, dass jede Prüfungsform im Verlauf des Studiums mindestens einmal gewählt werden muss. Ebenfalls vorgeschrieben sind vier vierstündige Klausuren: *Strafrecht* im dritten Semester; im fünften Semester *Sachenrecht*, *Allgemeines und besonderes Sicherheitsrecht* sowie entweder in *Zivilrecht*, *Strafrecht*, oder *Öffentlichem Recht* als Abschluss des Moduls *Repetitorium*.

Die schriftlichen Prüfungsformen sind in den rechtsdogmatischen Fächern klassische Fallbearbeitungen, die gutachterlich gelöst werden. Hausarbeiten, die in den Grundlagenwissenschaften und als Projektbericht bearbeitet werden, sind jedoch Themenarbeiten. Die mündlichen Prüfungen gestalten sich freier. In den rechtsdogmatischen Fächern werden ausgehend von einem zu lösenden Fall in 15 Minuten die Inhalte des Moduls abgeprüft.

Im Referat schließlich müssen die Studierenden ein Thema eigenständig erarbeiten und in einem ca. 30 minütigen Vortrag präsentieren. Als umfangreichste wissenschaftliche Arbeit wird dann zum Abschluss des Studiums in drei Monaten die *Bachelor*-Arbeit verfasst.

Inhaltlich lassen sich die Prüfungsanforderungen mit denen an der Universität messen. Aber die *Benotung* ist zwangsläufig eine andere. Das im Jurastudium tradierte, auf einen Schnitt von unter 3,0 abzielende Bewertungsschema *kann nicht* im *Bachelor*-Studium, in dem jede Modulnote in die Abschlussbewertung einfließt, und jedes Modul in höchstens zwei Versuchen bestanden werden muss, verwendet werden. Daher werden weder Klausuren gestellt, die darauf abzielen, möglichst viele Kandidatinnen durchfallen zu lassen<sup>50</sup>, noch wird, *womöglich* aus sachfremden Erwägungen, also bei

49 Vgl. etwa Posterin *Calamity* in: *Forum auf www.uni-protokolle.de*, Meinungen von Jurastudenten zum Jura Studium, 2010 auf: <http://www.uni-protokolle.de/foren/viewt/272660.15.html> .

50 Vgl. *Prümm*, o. Randnummer 33, S. 9 m.w.N.

Ermessens Fehlgebrauch<sup>51</sup>, die Leistungen inflationär „nach unten“ bewertet.

Die Prüfungen richten sich nach dem Inhalt des jeweiligen Moduls und mit steigenden Semestern steigt der Schwierigkeitsgrad. Daher kann das gesamte Notenspektrum ausgenutzt werden, um die Leistungen zu bewerten und ist es nicht ungewöhnlich eine sehr gute Leistung zu erbringen.

In relativen Noten ausgedrückt: Auf einer Notenrangfolge von **A-E** erhalten die besten 10 % einer Kohorte (siehe A.II.) ein **A**, die darauf folgenden 25 % ein **B**, die darauf folgenden 30 % ein **C**, die nächsten 25 % ein **D** und **E** die letzten 10 % aller Prüflinge, die bestanden haben. Die durchgefallenen Kandidaten werden bei der Ermittlung dieser Rangfolge nicht mitberücksichtigt und erhalten schon vorher **F (fail)**. Ergibt sich also im universitären Jurastudium aus **6 Punkten** relativ der Notenrang **C**, dann dürfte diesem **C** eine **3,0** im *LL.B. Jus*-Studiengang entsprechen, was auf eine gesunde Notenverteilung hindeuten würde.<sup>52</sup>

Sicherheit bei der Bewertung der Prüfungsleistungen kann hergestellt werden, wenn beispielsweise zum Einen der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben zu Klausur und Hausarbeit von Universitätsdozentinnen beurteilt wird und die Klausuren bzw. Hausarbeiten von ihnen mit den Maßstäben, die sie an ihre Studierenden anlegen, bewertet werden. Dabei muss natürlich ein Weg gefunden werden, die Objektivität der Dozenten sicherzustellen.

Sollten die Universitäten nicht bereit sein, die Prüfungsleistungen der *LL.B.*-Absolventinnen in der vorgeschlagenen Weise in einer Gesamtschau (also Abschlussnote, *Bachelor*-Arbeit, studienbegleitende schriftliche Prüfungen) zu bewerten, so werden sie Einstufungsprüfungen anbieten müssen für jene, die nach Abschluss des *LL.B.* an der Universität ihr Studium bis zum ersten Staatsexamen fortsetzen wollen. Auch hier hilft § 5a Abs. 1 DRiG ein wenig, indem vorgegeben wird, dass von den vier Jahren Ausbildungszeit zwei Jahre an einer deutschen Universität absolviert werden müssen. Dem entsprechend müsste die Einstufungsprüfung darauf gerichtet sein, die Eignung für das Schwerpunktstudium zu prüfen und bei Bestehen auch die entsprechende Einstufung zu ermöglichen.

Die Universitäten sind dabei in einer interessanten Position: Sperren sie sich dagegen, so müssen sie sich den Vorwurf gefallen lassen, den ernsthaften und ehrlichen Vergleich zu scheuen und den Verdacht zu bestätigen, dass sie keine inhaltlichen Gründe vorbringen können, sondern ihre Ablehnung höchstens in Prestigedenken begründet liegt bzw. in der Motivation, keine Fördergelder mit den Fachhochschulen in der juristischen Ausbildung teilen zu wollen.

Verhalten sie sich hingegen fair und aufgeschlossen haben sie zwei Möglichkeiten: Entweder, es kommt heraus, dass die *LL.B.-Jus*-Absolventen nicht den Anforderungen entsprechen, um ins Schwerpunktstudium eingestuft zu werden. Dann könnten sie die geringere Qualität der Ausbildung an der *HWR Berlin* belegt sehen. Oder, die Absolventinnen halten den Anforderungen stand. Dann müssen die Universitäten die Gleichwertigkeit der Fachhochschulausbildung akzeptieren und haben die Chance, ihren Blickwinkel auf die Hochschulausbildung zu erweitern.

---

51 Hier kann ich mit keiner Quelle aufwarten, mich nur auf ein Kollegengespräch berufen, indem die Vermutung geäußert wurde, die Prüfer hätten im ersten Staatsexamen eine Vorgabe, die Zulassung zum Referendariat und damit zum Beruf objektiv dadurch zu beschränken, dass eine gewisse Quote durchfallen soll. Das ist indes schwer nachzuweisen, kann selbstverständlich auch blanker Unsinn sein.

52 Da die *ECTS*-Notenrangfolge erst zum *Bachelor*-Abschluss ermittelt wird, ist diese Verteilung hier nur geschätzt.

### **G. Sind die aufgezeigten Entwicklungen ein Gewinn?**

In A. bin ich intensiv auf den Bologna-Prozess und die historischen Wurzeln des *Baccalaureus* eingegangen, um eine Anregung zu bieten, sich zunächst vorbehaltlos mit ihm zu befassen. Gespräche mit Studierenden des 'klassischen' Jurastudiums haben bei mir den Eindruck hinterlassen, dass sie die Vorbehalte gegenüber den Reformen schlicht übernommen haben, ohne selber intensiv die vermeintlich eigenen Ansichten zu reflektieren.

Die Kritik an Bologna speist sich nach meinem Empfinden aus unterschiedlichen Quellen. Zum Einen bezieht sie sich sehr nachvollziehbar auf die häufig problematische Umsetzung und darauf, dass bisher in Deutschland wenig Strukturen geschaffen wurden, die Betreuung der Studierenden zu verbessern, was aber zur Verkürzung der Verweildauer und der Straffung der Curricula unerlässlich ist. Die Reformen erscheinen als nicht zu Ende gedacht. Diese Kritik wird sehr laut und mit viel Echo in der Öffentlichkeit geäußert. Mir geht es aber gerade darum, die Brauchbarkeit des Systems deutlich zu machen.

Daher bin ich in B. und C. überwiegend auf die subjektiven Vorbehalte eingegangen, die Verlustängste scheinbar vor allem der Lehrenden an den Universitäten. Man fürchtet um die Freiheit der Lehre, um das humboldtsche Bildungsideal und die eigenen Identität.<sup>53</sup> Ganz offen stellt man sich gegen eine Gleichstellung von Universität und Fachhochschule. Gesetzesänderungen, die die Betreuung der Studierenden in der Lehre verbessern helfen sollen, werden kategorisch abgelehnt. Ein Ausbau der Lehrkapazitäten wird als Angriff auf die freie Forschertätigkeit empfunden.<sup>54</sup> Diesen Vorbehalten begegnete ich mit einer Kritik des humboldtschen Bildungsideals, beleuchtete sie dabei vom Standpunkt eines Lernenden, nicht des Forschers.

Wie man in E. und F. sehen konnte, werden im klassischen Jurastudium innerhalb der ersten sechs Semester in vergleichbarem Umfang die gleichen Inhalte vermittelt, die beispielsweise im Studiengang *LL.B. Ius* an der *HWR Berlin* gelehrt werden. Lediglich die Zielrichtung ist eine andere. Geht es im klassischen Jurastudium zunächst schwerpunktmäßig darum, die Inhalte in all ihrer akademischen Breite und Tiefe zu durchdringen, geht es im *LL.B. Ius* vor allem darum, Strukturwissen für die Rechtsanwendung zu erwerben.

Als vergleichbares Konzept wurde der *Europäische Jurist* an der *HELS* betrachtet, der nach sechs Semestern zur staatlichen Pflichtfachprüfung führt, die ich als die anwendungsorientierte Prüfung im klassischen Jurastudium verstehe. Damit stellt gerade dieser Studiengang für mich in vieler Hinsicht das Zugeständnis der *HU Berlin* dar, dass eine Unterteilung in einen ersten stärker anwendungsorientierten Zyklus und einen zweiten akademisch vertiefenden Zyklus für machbar gehalten wird.

Der *LL.B. Ius* wiederum zeigt, wie ganz ohne den elitären Ansatz der *HELS* und eingebettet in den Bologna-Prozess, dieser erste Zyklus als juristische Grundausbildung gestaltet und auch an der FH realisiert werden kann.

Der beispielhafte Vergleich zwischen dem Jurastudium an der *HU Berlin* und dem *LL.B. Ius* demonstriert bereits einen Gewinn des Bologna-Prozesses: Dadurch, dass offenbar die *HU Berlin* Anregungen von Bologna übernommen hat, kann man überhaupt erst objektive Kriterien anlegen, in denen Aufbau und Umfang des Studiums transparent werden.

---

53 Vgl. etwa *Humboldt Gesellschaft e.V.*, Positionspapier zum Bologna-Prozess auf: <http://www.humboldt-gesellschaft.org/publikationen/pressemitteilung/3>.

54 Vgl. *Steinbach*, o. Randnummer 14, Dritter Kritikpunkt.

Wird spätestens durch den Studiengang *Europäischer Jurist* die mögliche Zweiteilung des Studiums bestätigt, zeigt sich ein weiterer Gewinn. Kann, vom Berliner Justizprüfungsamt anerkannt, ein Zyklus der Ausbildung innerhalb von *sechs Semestern* abgeschlossen werden, der zur staatlichen Pflichtfachprüfung befähigen soll, wird damit unter Beweis gestellt, dass an der Universität akzeptiert wird: *Innerhalb dieser Zeit* kann ein juristisch berufsbefähigender Abschluss erreicht werden. Auch Juristen mit erstem Staatsexamen sind anerkannter Weise in der Lage, ihr erworbenes juristisches Fachwissen beruflich zu verwenden, selbst wenn objektiv die Zulassung zu vielen juristischen Berufen beschränkt bleibt.

Der Bologna-Prozess führt ganz allgemein zur Stärkung der FHs, die häufig bessere Lehr- und Lernbedingungen bieten können, da sie im Gegensatz zu den Universitäten nicht so überlaufen sind, in der *wissenschaftlichen* Lehre hohe Kompetenzen erworben haben und häufig eine bessere Betreuung der Studierenden ermöglichen können. Durch eine Aufteilung der Studienbewerber auf beide Hochschultypen, könnte die Last geteilt werden.

Wird anerkannt, dass eine juristische Grundausbildung in sechs Semestern nicht nur möglich, sondern auch sehr gut möglich ist und wird weiter anerkannt, dass sie gleichwertig auch an einer FH durchgeführt werden kann, lässt sich auch anerkennen, dass der *untergraduierte Zyklus* mit dem ersten akademischen Grad, dem *Bachelor*, abgeschlossen werden kann. Erreicht man heute nach fünfjährigem Jurastudium das erste Staatsexamen nicht, kann man sagen: „Ich habe fünf Jahre studiert und habe jetzt Abi.“<sup>55</sup> Durch Anerkennen des *LL.B.* können die Absolventinnen nach der ersten Etappe *graduiert* werden und haben mehr Möglichkeiten sich weiterzuentwickeln.

Sieht man die Entwicklung von Alternativen als Gewinn an, weil dadurch Vergleichsmöglichkeiten *geschaffen* werden, um das bisher vorhandene zu überprüfen, so sind die aufgezeichneten Entwicklungen in der Tat ein Gewinn: „Knackpunkte“ der bisherigen juristischen Ausbildung können aufgezeigt, vorhandene Gegenentwürfe überprüft und dadurch nüchtern beurteilt werden, inwiefern die Ausbildung reformiert werden kann und welche Konsequenzen in der Gesetzgebung daraus gezogen werden müssen.

Einen Vorschlag, welche Konsequenzen für Ausbildung und Gesetzgebung gezogen werden könnten, möchte ich an dieser Stelle vorstellen.

### **I. Anpassung der juristischen Ausbildung**

Auch wenn es bereits verschiedene Modelle zur Anpassung der Ausbildung an Bologna gibt, möchte ich hier meine eigenen Gedanken festhalten, die möglicherweise anderen Modellen ähneln:

1. Die generalistische, sechssemestrige *juristische akademische Grundausbildung* in allen Rechtsgebieten findet sowohl an Universitäten, als auch an FHs statt und schließt mit dem *LL.B.* ab (für den ich mir zur besseren Abgrenzung vom anglo-amerikanischen Abschluss die Einigung auf die Bezeichnung **Bakkalaureus der Rechtswissenschaften** wünsche). Beide Orte sind gleichwertig. Das FH-Studium berechtigt daher unbeschränkt zum Graduiertenstudium an der Universität.
2. Die traditionelle Bewertungsmethode im Jurastudium wird aufgegeben. Prüfungsleistungen werden entsprechend den Bedürfnissen eines *Bachelor*-Studiums bewertet. *ECTS*-Noten werden zur besseren Vergleichbarkeit der Anforderungen an den einzelnen Hochschulen neben den absoluten Noten auch für

---

<sup>55</sup> So treffend ein Studierender aus dem Studiengang *LL.B. Ius*, der durch das Staatsexamen gefallen ist.

die studienbegleitenden Prüfungsleistungen ermittelt.

3. Beispielsweise in *Moot-Court*-Wettbewerben und Planspielen zu *außergerichtlichen Verhandlungen* wird spielerisch im Wettkampf überprüft, ob die Ausbildung wirklich gleichwertig bleibt, indem Fachhochschul-Teams gegen Universitäts-Teams antreten. Auf solche Weise lassen sich auch auf die *Qualität der Lehre* abgestimmte Kriterien ermitteln, nach denen ein Hochschulvergleich möglich wird.
4. Der Abschluss *LL.B.* – sowohl der *LL.B.* aus der generalistischen *juristischen Grundausbildung*, als auch der spezialisierten<sup>56</sup> – befähigt zu umfassend außergerichtlich rechtsberatenden Tätigkeitsfeldern in der öffentlichen Verwaltung, in Unternehmen, Gewerkschaften etc. und wird entsprechend anerkannt.
5. *LL.M.*-Studiengänge dienen im Allgemeinen der akademischen Vertiefung und Erforschung spezieller Fachgebiete, auch der *Rechtsdidaktik*. Als weiterer *anwendungsorientierter LL.M.*-Studiengang wird die Mediatorenausbildung für Rechtsarbeiter ausgebaut und dieses Tätigkeitsfeld besonders auf die Bedürfnisse der außergerichtlich tätigen *LL.B.* zugeschnitten.<sup>57</sup> Diese Ausbildung wird gleichwertig sowohl an der FH als auch an der Universität angeboten. Dazu werden auch Kooperationen beispielsweise zwischen sozialpädagogisch und juristisch ausgerichteten FHs genutzt. Durch die Förderung der Mediatorinnenausbildung an Hochschulen kann auch *Art. 4 Abs. 2* der Mediationsrichtlinie *RL 2008/52/EG*<sup>58</sup> entsprochen werden.
6. Der Anwaltsausbildung dient ein *auf den generalistischen LL.B.* aufbauender, universitärer *LL.M.*-Studiengang, der in ein rein theoretisches Jahr und ein praktisches Jahr mit begleitenden Seminaren an der Hochschule gegliedert ist. Die Prüfungsleistungen werden durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen, Seminararbeiten, eine *Master*-Arbeit und deren Verteidigung in einer mündlichen Prüfung erbracht. In diesem mündlichen Teil wird auch das juristische Allgemeinwissen der Absolventen geprüft. Nach erfolgreichem Abschluss wird die Zulassung zum Anwalt erteilt.

Das praktische Jahr findet zu  $\frac{1}{4}$  am Gericht und zu  $\frac{3}{4}$  in einer Rechtsanwaltskanzlei als Teilzeitstelle (3 Tage, 15-20 h pro Woche) statt. Durch die abgeschlossene Grundausbildung sind die Absolventinnen bereits beruflich qualifiziert für die Rechtsarbeit und können in dieser Zeit intensiv auf die Rechtsarbeit *als Rechtsanwalt* vorbereitet werden.

An der Abnahme der studienbegleitenden Prüfungen, der *Master*-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden die Justizprüfungsämter und die Rechtsanwaltskammern beteiligt. Sie *beraten* die Hochschulen auch zu den Prüfungsanforderungen.

Den spezialisierten *LL.B.* wird bei einschlägiger Berufserfahrung ein Semester des praktischen Teils erlassen, zur Aufarbeitung der in ihrem Studium vernachlässigten Inhalte. Währenddessen können Sie bereits mit Ihrer *Master*-Arbeit beginnen.

7. Die Richter-/Staatsanwaltsausbildung findet *nach* Zulassung zum Anwalt im

---

56 Für diese bietet sich **Bakkalaureus der Rechtswissenschaften in »Spezialisierung«** an.

57 Besondere Erfahrungen in der *Mediationsausbildung* sammelt zurzeit die Fern Universität Hagen mit ihrem Ausbildungsprogramm *studium mediation* und *master of mediation*. Diese können möglicherweise der Konzeption einer auf Rechtsarbeiterinnen spezialisierten Mediationsausbildung dienen. Vgl. Selbstdarstellung der Studiengänge auf: [http://www.fernuni-hagen.de/ls\\_schlieffen/mediation/](http://www.fernuni-hagen.de/ls_schlieffen/mediation/) .

58 Auf: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:136:0003:0008:DE:PDF> .

zweijährigen Vorbereitungsdienst statt und schließt mit dem Staatsexamen ab. Wer nach mehrjähriger Berufserfahrung als Anwalt den Richterberuf ergreifen will, wird ohne Vorbereitungsdienst zum Staatsexamen zugelassen, wenn er eine umfangreiche Gerichtserfahrung vorweisen und durch Arbeitsproben (Veröffentlichungen, bearbeitete Fälle) seine Qualifikation belegen kann.

## **II. Anpassung der gesetzlichen Vorschriften**

1. Das *Rechtsdienstleistungsgesetz* in seiner jetzigen Form und die *Bundesrechtsanwaltsordnung* werden durch ein Gesetz und eine Ausführungsbestimmung für Rechtsarbeiter ersetzt.
2. Mit diesen neu zu schaffenden Vorschriften werden die außergerichtlich rechtsberatenden Tätigkeitsfelder einschließlich Mediation für *LL.B.* vollständig geöffnet. Damit wird die Diskriminierung der an FHs ausgebildeten *Wirtschaftsjuristinnen* aufgehoben, die *LL.B.* als Konkurrenz der Rechtsanwälte akzeptiert. Zurzeit verdächtigt man sie offenbar, weder „sachgerecht“ noch „unabhängig“<sup>59</sup> Rechtsberatung leisten zu können. Die Befähigung der *LL.B.* zu sachgerechter und eigenständiger Rechtsarbeit ist indes Gegenstand dieses Aufsatzes. Die einzige Beschränkung, die danach zulässig bleibt ist, spezialisierten *LL.B.* nur *innerhalb ihrer Spezialisierung* die umfassende außergerichtlich rechtsberatende Tätigkeit zu ermöglichen und Zusatzqualifikationen für das *LL.M.*-Studium zur Anwaltszulassung festzulegen.
3. Der erfolgreiche Abschluss des *LL.M.* mit dem die Anwaltszulassung erworben wird, befähigt nach diesen neu zu fassenden Vorschriften zum Anwaltsberuf und nicht mehr die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Abs. 1 DRiG.
4. Die §§ 5 ff. DRiG werden an die oben aufgeführten veränderten Zulassungsmodalitäten zum Richterberuf angepasst.
5. Alle übrigen Vorschriften, die den Zugang zu juristischen Tätigkeitsfeldern an § 5 Abs. 1 DRiG binden, ohne dass dies inhaltlich gerechtfertigt ist, werden ebenfalls an die neu zu fassenden Vorschriften für Rechtsarbeiter gebunden.

## **H. Schlussfolgerungen**

Die Chancen sowohl für die Lehre, als auch für die Forschung und die Berufspraxis liegen:

1. in der besseren Aufteilung von Studierenden ihren angestrebten Berufen entsprechend und der besseren Verteilung auf die beiden Hochschultypen;
2. in der Möglichkeit der deutlicheren Strukturierung der Lehre durch die differenzierteren Zielvorgaben der kürzeren Studienabschnitte;
3. durch die tatsächliche Umsetzung des *Bachelor*-Grundgedankens, in der Möglichkeit zur Berufsqualifikation, zum Erwerb praktischer Erfahrungen nach der Grundausbildung und zur direkten oder späteren Weiterqualifizierung zum Mediator, zur Rechtsanwältin oder zum Richter;
4. dadurch in der weiteren Entlastung des Universitätsbetriebes. Denn in erster Linie werden nur die Studierenden nach dem *Bachelor*-Abschluss auf der Universität bleiben wollen, die den direkten Weg zum Richteramt oder Rechtsanwaltsberuf

---

59 Vgl. wieder *BMJ*, o. Randnummer 34.



anstreben. Es ist durchaus denkbar, dass das nicht der größte Teil sein wird;

5. in der stärkeren Ausdifferenzierung der Absolventinnen auf die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der Rechtsarbeit, damit womöglich gerade in einer Verringerung des *Rechtsanwalts-* und *Richternachwuchses*;
6. in den Möglichkeiten, die *abgeschlossene* juristische Grundausbildung als Grundlage für weitere Studien in anderen Fächern zu nutzen. Zweifellos ist eine solide juristische Grundbildung ausgesprochen hilfreich für die Aufnahme eines Studiums der Soziologie, der Politikwissenschaft, aber auch der Wirtschaftswissenschaften und anderer Studiengänge. Dazu bietet sich an, ähnlich dem „*Rostocker Modell*“ den Studierenden fakultativ in zwei zusätzlichen Semestern eine Weiterbildung in anderen geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen zu ermöglichen.

Mit dem dreijährigen *Bakkalaureus der Rechtswissenschaften* hätten die Absolventinnen bereits „etwas in der Hand“ und könnten sowohl direkt praktische Erfahrungen sammeln, als auch weitere Studien auf sich nehmen, um sich noch mehr juristische Tätigkeitsfelder erschließen zu können. Der Anwaltsberuf kann dann nach fünf Jahren ausgeübt werden. Die Befähigung zum Richteramt kann nach einer Ausbildungszeit von sieben Jahren erworben werden (sofern bündig ein Referendariatsplatz zur Verfügung steht und die Absolventen nicht zuerst praktische Erfahrungen als Rechtsanwälte sammeln möchten).

Es ist mir nicht ersichtlich, worin der Qualitätsverlust dieser Umstrukturierung der juristischen Ausbildung liegen soll, zumal die gesonderte, außeruniversitäre Qualitätsprüfung für Richterinnen und Rechtsanwälte erhalten bliebe. Die Ausbildung würde sich lediglich straffer gliedern und dadurch der Zeitaufwand überschaubarer. Die Wissenschaftlichkeit leidet *nicht*, was sich auch deutlich an der Abschlussprüfung zeigt: Zum ersten Staatsexamen wird mit Karteikarten ausschließlich für Klausuren *gepaukt*. Das vorgestellte Modell *verlangt* für *Bachelor* und *Master*, neben den studienbegleitenden Prüfungen, eine Abschlussarbeit, die der eigenständigen rechtswissenschaftlichen Vertiefung eines Themas dient.

Auch stellen die *LL.B.*-Kolleginnen keine Konkurrenz der *LL.M.*-Rechtsanwälte dar. Vielmehr wird eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen *Rechtsberatern* und *Gerichtsanwältinnen* ermöglicht.

Sollte eines Tages der Einfluss der sich selbst so bezeichnenden *Volljuristinnen*, die den *Status quo* erhalten wollen, an den entscheidenden Schlüsselpositionen nachlassen, dann könnten Reformen, die diesem Vorschlag ähneln, umgesetzt werden.

# Tabellen

Semester HWR Berlin						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Module HWR Berlin	Methodologie/rw. Arbeiten	Soziale Kompetenzen I	ZR III (SchR BT, ArbR, Handels-/GesR)	Praktikum	Projekt Teil 2	Bachelorthesis
	Rechtsgeschichte/-philosophie/-soziologie	ZR II (SchR AT, FamR/ErbR)	VwVfG, VwVG, VwGO		ZR IV (SachenR, Vert. Handels-/GesR)	Soziale Kompetenzen II
	ZR I (BGB AT)	ÖR II (GrundR)	SR III (StGB BT)		ASOG etc.	
	ÖR I (Staatsorga)	SR II (StGB AT II)	EuR, VölkerR		Kommunales SelbstverwR	
	SR I (StGB AT I)	Rechtsenglisch	Grundlagen RW (Vertiefung)		ZPO/StPO	
	Tutorium ZR/ÖR/SR		Projekt Teil 1		ZR V (KautelarR)	
					Rep. (ZR/ÖR/SR)	

Tabelle 1: Aufbau LL.B. Ius (eigene Darstellung)

Curriculum HU Berlin		Semester an der HWR						Summe			
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Semester an der HU-Berlin	1./2.	Z I (BGB AT, SchR AT, SchR BT)	4,5	1,5	6	4,5		1		17,5	
		S I (StGB AT und Straftaten gegen die Person)	4,5	1,5	6				1		13
		Ö I (Staatsorientierungs[?]recht, Grundrechte)	4,5	1,5	6				1		13
		RF / G (Rechtsgeschichte I und II, -philo./-soz./Method.)	9			3					12
		<b>Zwischensumme</b>								<b>55,5</b>	
	3./4.	Z II (HandelsR, GesellschR, FamR, ErbR, ArbR)		1,5		3	1,5		1,5	3	10,5
		Z III (SachenR und ZPO)							3	3	6
		S II (StGB BT, StPO)				4,5				3	7,5
		Ö II (VwVfG, VwGO, StaatshaftungR, BauR, KommunalR, ASOG)				4,5			4,5	4,5	13,5
		Ö III (EuR und VölkerR)				4,5					4,5
	<b>Zwischensumme</b>								<b>97,5</b>		
5./6.	Schwerpunktstudium (Projekt/Bachelorarbeit)				4,5			4,5	15	24	
	<b>Zwischensumme</b>								<b>121,5</b>		
begleitend	BZQ I (Schlüsselqualifikationen)	3	6						15	24	
	BZQ II (fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse)		4,5							4,5	
	BZQ III (Praktikum)					30				30	
	<b>Endsumme</b>									<b>180</b>	

Tabelle 2: Übertragungstabelle (eigene Darstellung)

Semester	Curriculum HU Berlin	Studienpunkte (SP)	Zeitaufwand	CP - LL.B. Ius	Zeitaufwand	
1 / 2.	Z I (BGB AT, SchR AT, SchR BT)		19,0	570,0	17,5	525,0
	S I (StGB AT und Straftaten gegen die Person)		15,0	450,0	13,0	390,0
	Ö I (Staatsorientierungs[?]recht, Grundrechte)		15,0	450,0	13,0	390,0
	RF / G (Rechtsgeschichte I und II, -philo./-soz./Method.)		12,0	360,0	12,0	360,0
	<b>Zwischensumme</b>		<b>61,0</b>	<b>1830,0</b>	<b>55,5</b>	<b>1665,0</b>
3 / 4.	Z II (HandelsR, GesellschR, FamR, ErbR, ArbR)		13,0	390,0	10,5	315,0
	Z III (SachenR und ZPO)		11,0	330,0	6,0	180,0
	S II (StGB BT, StPO)		12,0	360,0	7,5	225,0
	Ö II (VwVfG, VwGO, StaatshaftungR, BauR, KommunalR, ASOG)		15,0	450,0	13,5	405,0
	Ö III (EuR und VölkerR)		10,0	300,0	4,5	135,0
	<b>Zwischensumme</b>		<b>122,0</b>	<b>3660,0</b>	<b>97,5</b>	<b>2925,0</b>
5 / 6.	Alternativ: SP 1 Zeitgeschichte des Rechts					
	Alternativ: SP 2 Rechtsgestaltung und Rechtspolitik					
	Alternativ: SP 3 Zivilrechtliche Rechtsberatung und -gestaltung					
	Alternativ: SP 4 Europäisierung und Internationalisierung PrivR		32,0	960,0	24,0	720,0
	Alternativ: SP 5 Staat und Verwaltung im Wandel					
	Alternativ: SP 6 Recht der internationalen Gem. und EU-Integration					
	Alternativ: SP 7 Deutsche und internationale Strafrechtspflege					
	Alternativ: SP 8 Ausländisches Recht					
	<b>Zwischensumme</b>		<b>154,0</b>	<b>4620,0</b>	<b>121,5</b>	<b>3645,0</b>
begleitend	BZQ I (Schlüsselqualifikationen)				24,0	720,0
	BZQ II (fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse)		30,0	900,0	4,5	135,0
	BZQ III (Praktikum)				30,0	900,0
	<b>Endsumme</b>		<b>184</b>	<b>5520</b>	<b>180,0</b>	<b>5400</b>

Tabelle 3: Vergleichstabelle (eigene Darstellung)